



BIOPLAN Höxter
Landschafts- und Umweltplanung

WINDPARK AM HIRSCHWEG – WEA 08, 09 UND 10

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Artenschutzrechtliche Bewertung zur Errichtung einer Windenergieanlage

Gutachter:

BIOPLAN Höxter PartG

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter

Telefon: (05271) 9661 330

Fax: (05271) 180 903

E-Mail: buero@bioplan-hx.de

Internet: buero-bioplan.de

Auftraggeber:

WBG Energie 1 GmbH & Co. KG

An der Grotte 17
33181 Bad Wünnenberg

Ansprechpartner:

Werner Ebbers

w.ebbers@wbg-energie.de

Stand: September 2024

Projektleitung:

B. Sc. Paul Bisping

Verfasser:

B. Sc. Paul Bisping

M. Sc. Mareike Fels

Gezeichnet **Höxter, den 02.09.2024**



B. Sc. Paul Bisping

(Projektleiter/Geschäftsführer)

6	Zusammenfassung vorliegender Verbotstatbestände und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	47
7	Artenschutzrechtliches Fazit.....	50
8	Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)	50
9	Quellen- und Literaturverzeichnis	51
	Anhang	55
	Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen	55
	Anhang II: Umweltschadengesetz	57
	Anhang III: Bewertungsmaßstäbe	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Art und Lage der geplanten WEA.....	3
Tabelle 2	Anlagenkonfiguration des geplanten WEA-Typs	3
Tabelle 3	Termin zur Horstkartierung im 1.500 m-UG	10
Tabelle 4	Termine zur Besatzkontrolle der bekannten Horste (außerhalb des 1.500 m-UG)	10
Tabelle 5	Termine zur Erfassung der im 500 m-UG vorkommenden tagaktiven Vögel.....	10
Tabelle 6	Termine zur Erfassung der im 1.000 m-UG vorkommenden nacht- bzw. dämmerungsaktiven Vogelarten	10
Tabelle 7	Termine der Raumnutzungskartierung im Untersuchungsgebiet vorkommender Großvögel.....	11
Tabelle 8	Termine zur Erfassung möglicher Sammelschlafplätze	11
Tabelle 9	Termine zur Erfassung der im 1.000 m-UG vorkommenden Zug- und Rastvögel	12
Tabelle 10	Vorkommen aller nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des UG und ihr Status im Betrachtungsbereich.	13
Tabelle 11	Vorkommen aller planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potenzieller Verbotstatbestände.	21
Tabelle 12	Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit nicht planungsrelevanter nachgewiesener Vogelarten, die „nur“ als besonders geschützt gelten (BNatSchG § 7).	42
Tabelle 13	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage der geplanten WEA 7 sowie der Bestandsanlagen und Genehmigungen Dritter	4
Abbildung 2	Lage des gepl. WEA-Standortes nordwestlich von Bad Wünnenberg, der erforderlichen Untersuchungsgebiete (UG; 500 m, 1.000 m und 1.500 m), sowie der tatsächlich untersuchten Gebiete.....	7
Abbildung 3	Lage des im Jahr 2019 festgestellten Milanschlafplatzes und den zwei Verdachtsbereichen	18

Kartenverzeichnis

<u>Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Maßstab</u>
Karte 1.1	Raumnutzung Rotmilan – A März bis E Juli 2019	1 : 15.000
Karte 1.2	Raumnutzung Rotmilan – A August bis M Oktober 2019	1 : 15.000
Karte 2	Raumnutzung Mäusebussard – 2019	1 : 15.000
Karte 3	Raumnutzung Rohrweihe – 2019	1 : 15.000
Karte 4	Raumnutzung sonstiger planungsrelevanter Arten – 2019	1 : 15.000
Karte 5	Brutvögel – 2019	1 : 12.000
Karte 6	Feldlerche – 2019	1 : 10.000
Karte 7	Zug- und Rastvögel – 2019	1 : 12.500
Karte 8	Reviere und Bruten 2021 (SOMMERHAGE 2021)	1 : 15.000
Karte 9	Kiebitz-Rast-Nachweise aus den Jahren 2015, 2016 und 2019	1 : 8.500

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die WBG Energie 1 GmbH & Co. KG plant im „Windpark am Hirschweg“, nordöstlich der Stadt Bad Wünnenberg die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA 8, 9 und 10) (vgl. Abbildung 1). Da mit der Errichtung von WEA und der dafür notwendigen Baumaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ eintreten können (vgl. Anhang I), wurde das Planungsbüro Bioplan Höxter PartG im Juli 2024 von der WBG Energie 1 GmbH & Co. KG beauftragt einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu dem geplanten Vorhaben zu erstellen. Grundlage für den AFB bilden die umfangreichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen von Bioplan Marburg-Höxter GbR aus dem Jahr 2019.

Prüfgegenstand des Fachbeitrags sind alle europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (VSchRL²) sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³.

1.2 Bestandteile der Prüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabensbeschreibung. Aus der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabenbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

Der Prüfumfang sowie die zu prüfenden Arten bei Planungsvorhaben werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz⁴ geregelt. Darin wird festgesetzt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sich nur auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten beschränken muss (vgl. VV-Artenschutz 2016). Alle weiteren Arten (d.h. die „nur“ national besonders geschützte Arten, [vgl. BArtSchV]) sind von den artenschutzrechtlichen Verboten nach §§ 44 und 45 des

¹ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

² RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

³ RICHTLINIE 92/43/EEG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

⁴ Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -

BNatSchG (vgl. Anhang I) freigestellt, müssen jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten: Trotz der oben beschriebenen Beschränkungen, ergeben sich hinsichtlich der Planungspraxis grundlegende Probleme in Bezug zum Umfang des zu betrachtenden Artenspektrums, insbesondere in Bezug zu den europäisch geschützten Vogelarten. So würden die artenschutzrechtlichen Verbote streng genommen auch für zahlreiche sog. „Allerweltsarten“ sowie für Irrgäste und sporadische Zuwanderer gelten. Infolgedessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen getroffen, welche im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung in einer ASP geprüft werden müssen (= **planungsrelevante Arten**). Wesentliche Kriterien bei der Auswahl der Arten sind zum Beispiel der Gefährdungsgrad (= Rote Liste-Status), die Bodenständigkeit der Art, bzw. die Schutzkategorie (Bsp. streng geschützt aufgrund der BArtSchV).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Vogelarten, also insbesondere die zahlreichen „Allerweltsarten“, sind dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225, VV-Artenschutz). Gemäß der VV-Artenschutz (2016) ist hierbei hingegen eine pauschale, zusammenfassende Prüfung ausreichend.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (vgl. VV-Artenschutz 2016) sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I Vorprüfung, Abschichtung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll)

Stufe III Ausnahmeverfahren (Notwendigkeit ergibt sich aus Stufe II)

In Stufe I wird geprüft, ob für im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG potentiell eintreten können (vgl. Kapitel 5.1). Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II tiefergehend geprüft (vgl. Kapitel 5.3). Hier werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (vgl. Kapitel 5.2). Notwendige Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus dieser Prüfung ergeben, werden zusammenfassend in Kapitel 7 dargestellt. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand bestehen bleiben oder im Fall der gem. BNatSchG festgelegten kollisionsgefährdeten Vogelarten eine WEA-Planung im artspezifischen Nahbereich um den Brutplatz liegen, wäre eine Ausnahmeprüfung (Stufe III) durchzuführen.

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Bestandteile des Vorhabens und Anlagenbeschreibung

Im vorrangig ackerbaulich genutzten Offenlandbereich zwischen der Ortschaft Haaren im Norden und der Stadt Bad Wünnenberg im Süden, plant die WBG Energie 1 GmbH & Co. KG in der Gemarkung Wünnenberg (052970) die Errichtung einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (vgl. Tabelle 1 und 2 sowie Abbildung 1).

Tabelle 1 Art und Lage der geplanten WEA

WEA	Hersteller / Anlagentyp	Koord. X (UTM)	Koord. Y (UTM)	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst.
8	Enercon E-138 EP3 E3	32.480.723,17	5.711.227,56	Bad Wünnenberg	Haaren	24	106
9		32.481.236,62	5.709.917,42		Wünnenberg	4	77
10		32.480.344,00	5.710.245,00		berg	3	138

Tabelle 2 Anlagenkonfiguration des geplanten WEA-Typs

Anlagentyp	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Untere Streichhöhe
Enercon E-138 EP3 E3	160 m	138,25 m	229,13 m	90,88 m

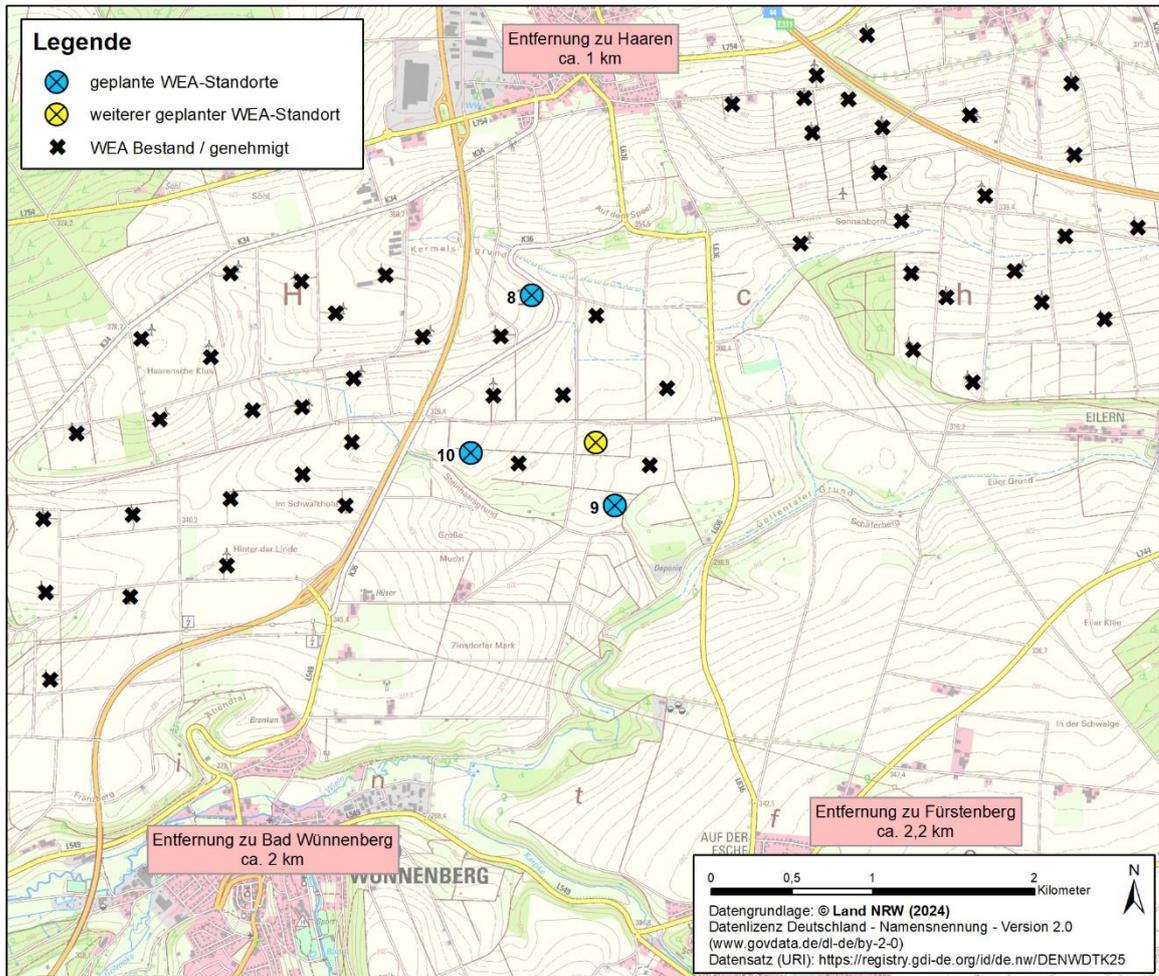


Abbildung 1 Lage der geplanten WEA 7 sowie der Bestandsanlagen und Genehmigungen Dritter

Als Zuwegung zu den gepl. WEA-Standorten kann größtenteils das bestehende Straßen- und Wegenetz genutzt werden. Innerhalb der Baugrundstücke der Anlagen wird ein Ausbau für Zuwegung und Serviceflächen erfolgen.

2.2 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während des Baus. Folgen dieser Störungen können die Auslösung eines Meideverhaltens bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein. Ebenfalls kann durch den Baubetrieb ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko entstehen.

Bei der Rodung von Gehölzen zur Baufeldfreiräumung oder zur Schaffung temporärer Lagerflächen wäre ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Brutzeit der Verlust von Vogelnestern mit Eiern oder bereits geschlüpften Jungvögeln zu erwarten. Weniger mobile

Arten (z.B. Reptilien und Amphibien) wären ebenfalls durch Rodung und Bodenarbeiten sowie durch den Bauverkehr gefährdet.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Im Bereich des WEA-Fundaments ist ein vollständiger Funktionsverlust für die bestehende Fauna und Flora und somit auch der Verlust der dort vorkommenden Arten unvermeidlich. In teilversiegelten Bereichen, wie der dauerhaft bestehenden Kranstellfläche, siedeln sich in der Regel kurzfristig neue Lebensgemeinschaften an.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung von Windenergieanlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Wichtigster betriebsbedingter Wirkfaktor bei laufenden WEA ist die je nach Windgeschwindigkeit unterschiedliche Drehgeschwindigkeit der Rotoren, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für bestimmte Vogel- und Fledermausarten führen kann.

Störungen durch Barrierewirkungen, Lärmemissionen, Sillhouettenwirkung und Schattenwurf können u.U. bei einigen Arten zu Meideverhalten führen, was den Tatbestand der Störung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auslösen kann. Insbesondere einige Vogelarten können hiervon betroffen sein.

3 Beschreibung des Vorhabengebietes

3.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet liegt zum Großteil im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen zwischen Haaren im Norden und Bad Wünnenberg im Süden. Naturräumlich befindet es sich auf der „Paderborner Hochfläche“ (362) im Grenzbereich zwischen den Untereinheiten „Borchener Platten“ (362.0) im Norden und dem „Sintfeld“ (362.1) im Süden. Die „Borchener Platten“ zeichnen sich durch eine nach Nordwesten hin schwach geneigte flachwellige Kalkhochfläche aus, die von wenigen größeren, wasserführenden, tief eingesenkten Kastentälern sowie zahlreichen Trockentälern gegliedert wird und im Osten mit einer weithin sichtbaren Schichtstufe endet. Das flachwelligere „Sintfeld“ welches im Süden an die „Borchener Platten“ anschließt, verfügt über weniger Kasten- und Trockentäler (MEISEL 1959).

Das Vorhabengebiet wird von einem engen Netz aus landwirtschaftlichen Wegen durchzogen.

3.2 Bestehende Nutzungen

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb eines Bestandswindparks, dem sog. „Sintfeld“, welcher bereits über mehr als 160 WEA verfügt. Schon in den frühen 1990er Jahren wurden hier die ersten Anlagen errichtet. Das Gebiet unterliegt vorrangig intensiver ackerbaulicher Nutzung.

3.3 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete erfolgte für die faunistischen Erfassungen im Jahr 2019 entsprechend der artspezifischen Betroffenheit gem. dem WEA-Leitfadens NRW (vgl. MUNV & LANUV 2024, Kap. 4.1.2) sowie in Abstimmung mit der zuständigen UNB des Kreises Paderborn. Die methodischen Vorgehensweisen der Untersuchungen sowie die zu untersuchenden Zielarten richteten sich ebenfalls nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (ebd.).

Da im Jahr 2019 mehrere Anlagenstandorte gleichzeitig untersucht wurden, vielen die ursprünglichen Untersuchungsradien teilweise deutlich größer aus. Im nördlichen Bereich der WEA 09 decken die Untersuchungen das 500 m der WEA jedoch nicht vollständig ab (vgl. Abbildung 2).

Die Unterschreitung des Untersuchungsradius von 500 m auf rund 300 m für die Betrachtung des geplanten WEA-Standortes der WEA 09 in einer offen landwirtschaftlich geprägten Landschaft hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertung der potenziell vorkommenden Brutvogelarten.

Nach dem WEA-Leitfaden NRW 2024 ist ein Prüfbereich von 500 m lediglich für die Arten Großer Brachvogel, Kranich, Rotschenkel, Uferschwalbe, Wachtelkönig und Ziegenmelker erforderlich. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur können jedoch für den geplanten Standort, bis auf den Wachtelkönig und den Großen Brachvogel das Vorkommen aller anderen Arten vorab ausgeschlossen werden. Vom großen Brachvogel sind zudem im gesamten Vorhabengebiet keine Nachweise bekannt, weshalb eine Betroffenheit der Art ebenfalls vorab ausgeschlossen werden kann.

Die Anwesenheit des Wachtelkönigs wurde im Rahmen von nächtlichen Kartierungen im 1.000 m-UG überprüft, sodass für diese Art das Gebiet ausreichend abgedeckt wurde. Da keine weiteren relevanten Brutvogelarten betroffen sind bleibt die anteilige Reduktion des Untersuchungsradius auf rund 300 m für die Bewertung ausreichend und ohne negative Auswirkungen auf die Einschätzung der potenziell vorkommenden Brutvogelarten.

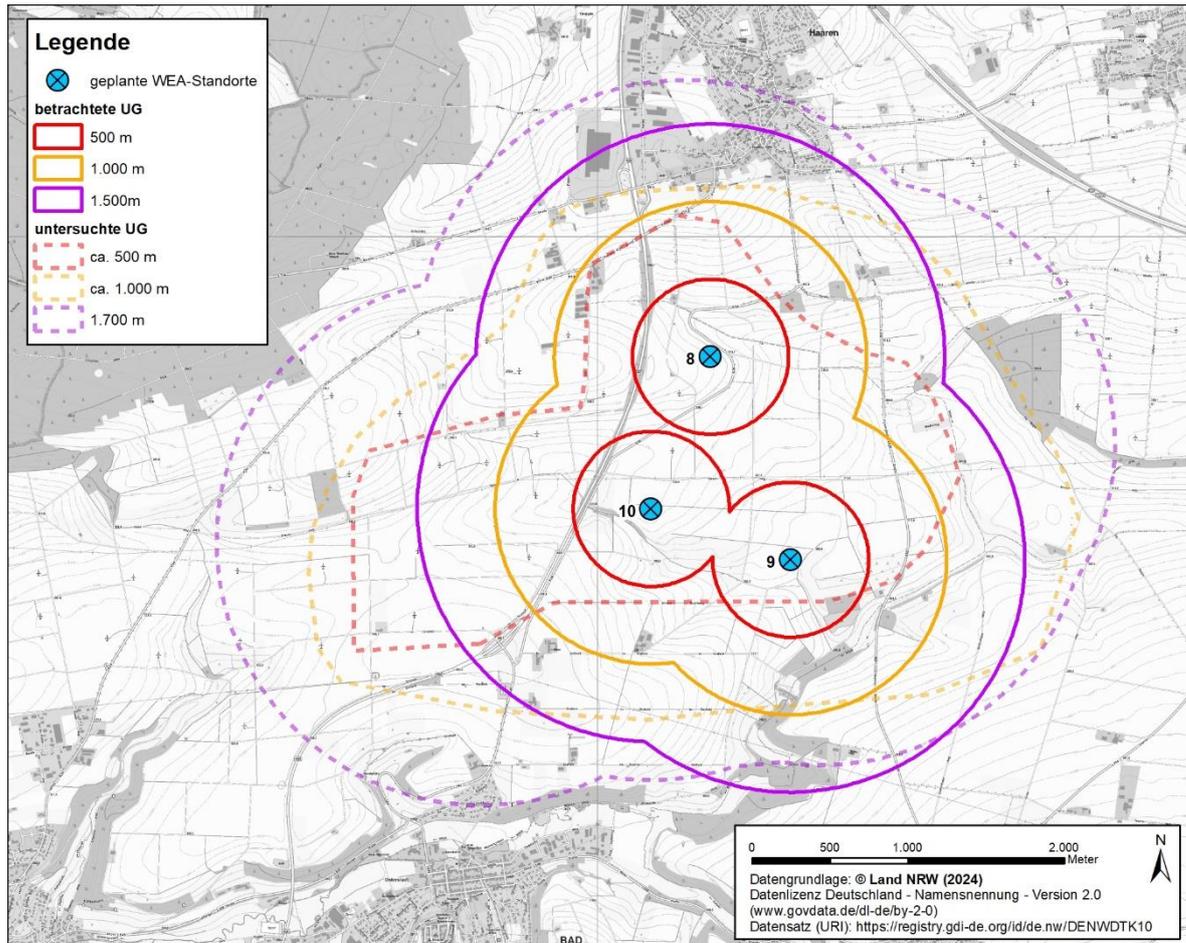


Abbildung 2 Lage der gepl. WEA-Standorte zwischen Bad Wünnenberg und Haaren, sowie der betrachteten und tatsächlich untersuchten Bereiche (UG; 500 m, 1.000 m und 1.500 m)

3.4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das überwiegend ackerbaulich genutzte UG wird durch die B480 und die L751 „Wünnenberger Straße“ von Norden nach Südwesten, sowie von landwirtschaftlichen Wegen durchzogen. Östlich tangiert die L636 „Fürstenberger Straße“ das UG. Das Wegenetz in diesem Bereich hat vorrangig Bedeutung für die verstreuten Gehöfte sowie die landwirtschaftliche Nutzung. Grünländer, kleinere Feldgehölze und Heckenstrukturen kommen v.a. westlich der geplanten Anlage entlang eines kleinen Tals vor.

In etwa 2 km Entfernung zu den gepl. WEA befinden sich die ersten Siedlungsausläufer von Bad Wünnenberg, in ca. 1.000 m Entfernung beginnt die Ortschaft Haaren. Alle weiteren Ortschaften sind weiter entfernt (vgl. Abbildung 1).

Wie bereits erläutert, liegen die gepl. Anlagenstandorte innerhalb eines Bestandwindparks. Innerhalb des 1.000 m-UG befinden sich acht bestehende bzw. in Bau befindliche, sowie mindestens vier genehmigte bzw. vorrangig im Verfahren befindliche, aber noch nicht gebaute Anlagen.

Das nächste größere Waldgebiet (Wälder bei Büren) befindet sich in ca. 2 km Entfernung nordwestlich der gepl. WEA 8 und wird v.a. von Buchen und Fichten dominiert.

Südöstlich, in einer Entfernung von rund 1.000 m tangiert die „Wiele“ von Nordosten nach Südwesten das UG. Darüber hinaus liegt in derselben Entfernung noch das Hochwasserrückhaltebecken „Gollentaler Grund“, welches von der „Wiele“ durchflossen wird. Weitere Still- oder Fließgewässer kommen in dem Gebiet (d.h. 1.500 m-UG) nicht vor.

3.5 Schutzgebiete

Benachbart zu den geplanten Anlagenstandorten liegt das LSG Büren (4217-0002). Darüber hinaus liegen keine Schutzgebiete innerhalb des 1.500 m-UG. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das NSG „Wälder bei Büren“ (PB-066) (= FFH-Gebiet: „Wälder bei Büren“, DE-4417-302), welches sich in einer Entfernung von rund 2 km nordwestlich des geplanten Vorhabens befindet. Darüber hinaus ist in südlicher Richtung in einer Entfernung von über 3,6 m das NSG „Leiberger Wald“ (PB-060), das gleichnamige FFH-Gebiet sowie das FHH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303) zu finden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (= VSG „Egge“) ist über 10 km entfernt.

4 Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.1 Methodik

4.1.1 Literatur- und Datenbankrecherche

Für die Vorprüfung (Stufe I) des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten in dem jeweiligen UG ermittelt. Als Datenquelle diente hierbei das Fachinformationssystem des LANUV (2019a). Bei den durch das Vorhaben betroffenen Messtischblättern (MTB) handelt es sich um die MTB der Quadranten 1-4 Wünnenberg. Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen der Biologischen Station Kreis Paderborn / Senne ausgewertet, die vom Kreis Paderborn (UNB) zur Verfügung gestellt wurden:

- Erfassung ausgewählter Rast- und Zugvögel auf dem Sintfeld bei Bad Wünnenberg im Herbst 2015
- Erfassung ausgewählter Rast- und Zugvögel auf dem Sintfeld bei Bad Wünnenberg im Frühjahr 2016
- Besenderung junger Rotmilane im Kreis Paderborn 2016 (zusammenfassender Bericht)
- Besenderung junger Rotmilane im Kreis Paderborn 2017 (mit Ergänzungen zu den 2016 besenderten Vögeln)

- Zusammenfassende Auswertung der Loggerdaten von besenderten Rotmilanen aus dem Kreis Paderborn 2018
- Monitoring des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestandes auf der Paderborner Hochfläche (Kreis Paderborn) 2018
- Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten (Gebietsnamen 5 bis 7 und 14) (SOMMERHAGE 2021)

Des Weiteren wurde bei der Biologischen Station des Kreises Paderborn hinsichtlich des Vorliegens aktueller Daten zu planungsrelevanten Arten aus dem Untersuchungsraum direkt angefragt (Herr Schnell, Mails vom 16.02.2022 und 11.06.2024).

4.1.2 Erfassungsmethoden

Die Gesamtbeobachtungszeit summierte sich für das Jahr 2019 auf annähernd 310 Stunden. Die Stundenzahl bezieht sich auf alle Erfassungen unter Berücksichtigung aller Beobachter. Die methodischen Vorgehensweisen werden im Folgenden beschrieben. Alle Erfassungen erfolgten bei entsprechenden Witterungsbedingungen (vgl. Tabelle 3 bis 8).

4.1.2.1 Fledermäuse

Für die in dem Gebiet vorkommenden Fledermausarten wurden zur Erstellung des AFB keine Bestandsaufnahmen vor Ort durchgeführt. Laut MUNV & LANUV (2024) ist die Erfassung von Fledermäusen nicht erforderlich, wenn keine Hinweise auf Fledermausarten im Vorhabengebiet vorliegen, für die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen nicht greifen würden. Die vorhandenen Daten aus vorherigen Untersuchungen und Datenbanken liefern keine Hinweise auf solche Vorkommen. Auf die vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse wird in Kapitel 6 detailliert eingegangen.

4.1.2.2 Avifauna

Die in den folgenden Tabellen dargestellten Untersuchungstermine beziehen sich auf die durchgeführten Kartierungen in dem gesamten UG (vgl. Kapitel 3.3 und Abbildung 2) aus dem Jahr 2019.

Für die Erfassung der Avifauna erfolgten Kartierungen der Zug- und Rastvögel sowie Horst-, Brutvogel- und Eulenkartierungen. Darüber hinaus wurden die Flugbewegungen schlaggefährdeter Großvögel im Rahmen einer umfassenden Raumnutzungsanalyse dokumentiert. Die durchgeführten Untersuchungen wurden im Vorfeld mit der UNB des Kreises Paderborn abgestimmt und gingen zum Teil deutlich über die Vorgaben des damals gültigen Leitfadens des Landes NRW (vgl. MULNV & LANUV 2017) hinaus.

Untersuchung von Brutvögeln und Nahrungsgästen

Potenzielle Horste schlaggefährdeter Großvogelarten wurden in einem Umkreis von 1.500 m um das geplante Vorhaben erfasst. Hierzu wurden am 15. Februar 2019 an einem

Tag die Wald- und Baumbestände in dem Gebiet auf das Vorhandensein von Horsten hin überprüft (Tabelle 3). Im Juni fand an zwei Terminen eine Besatzkontrolle der vorgefundenen Horste statt (vgl. Tabelle 4).

Die Bestandsaufnahme von Brutvögeln und Nahrungsgästen erfolgte von März bis Juni 2019 im Rahmen von sechs frühmorgendlichen Kartierungen im 500 m-UG (vgl. Tabelle 5). Die Untersuchungen orientierten sich hierbei an den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen von sechs Begehungen wurde zudem das 1.000 m-UG auf nacht- und dämmerungsaktive Vogelarten (wie Eulen, Wachtel, Rebhuhn, Wachtelkönig) hin untersucht (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 3 Termin zur Horstkartierung im 1.500 m-UG

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
15.02.2019	14:00 – 15:00	1	1	14°C, 0/8 Bew., 1 Bft aus S

Tabelle 4 Termine zur Besatzkontrolle der bekannten Horste (außerhalb des 1.500 m-UG)

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
04.06.2019	09:00 – 10:45	2	1,75	19°C, 9/8 Bew., 0-2 Bft
19.06.2019	09:00 – 10:00	2	1	27°C, 2/8 Bew., 0-2 Bft aus S

Tabelle 5 Termine zur Erfassung der im 500 m-UG vorkommenden tagaktiven Vögel

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
06.03.2019	06:45 – 12:30	1	5,75	4-10°C, 8-2/8 Bew., 1-4 Bft aus S
27.03.2019	06:15 – 09:45	2	3,5	5-7°C, 7/8 Bew., 0-1 Bft aus W
17.04.2019	06:15 – 11:15	1	5	5-17°C, 0-1/8 Bew., 1-2 Bft aus O
07.05.2019	05:15 – 09:30	2	4,25	4-6°C, 7-9/Bew., 0-1 Bft aus W
04.06.2019	05:00 – 09:00	2	4	12-19°C, 9/8 Bew., 0-2 Bft
19.06.2019	05:00 – 09:00	2	4	20-27°C, 4-2 Bew., 0-2 Bft aus S

Tabelle 6 Termine zur Erfassung der im 1.000 m-UG vorkommenden nacht- bzw. dämmerungsaktiven Vogelarten

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
21.01.2019	21:00 – 22:45	1	1,75	-13°C, 0/8 Bew., 0-1 Bft
13.03.2019	20:15 – 22:15	1	2	6°C, 4-6/8 Bew., 2-4 Bft
23.05.2019	21:30 – 00:15	1	2,75	14-8°C, 1/8 Bew., 0-1 Bft
17.06.2019	21:00 – 21:45	1	2,75	17-12°C, 1/8 Bew., 0-2 Bft aus O
09.07.2019	20:30 – 23:15	1	2,75	15-8°C, 2-5/ Bew., 1-3 Bft aus N
19.07.2019	21:00 – 23:15	1	2,25	20-16°C, 2/8 Bew., 1-2 Bft

Untersuchung zur Raumnutzung der Großvögel inkl. störempfindlicher und kollisionsgefährdeter Arten

Die Raumnutzung störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Großvogelarten wurde im 1.500 m-UG und darüber hinaus dokumentiert.

Der Untersuchungszeitraum für die Raumnutzung umfasste die Reviergründungs-/Balzphase, die Jungenaufzuchtzeit sowie die Ausflugszeit der Jungtiere und reichte bis in die Zugzeit hinein. Dazu sind nach dem WEA-Leitfaden acht bis zehn Erfassungstage nicht zu unterschreiten (vgl. MULNV & LANUV 2017). Insgesamt wurden im 1500 m-UG an 14 Beobachtungstagen von Anfang März bis Mitte Oktober 2019 Untersuchungen durchgeführt (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7 Termine der Raumnutzungskartierung im Untersuchungsgebiet vorkommender Großvögel

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
08.03.2019	13:45 – 18:15	3	4,5	7-5°C, 4-6/8 Bew., 2-4 Bft
28.03.2019	09:15 – 13:45	3	4,5	6-10°C, 6-7/8 Bew., 1-2 Bft
08.04.2019	09:45 – 14:15	3	4,5	12-20°C, 0-1/8 Bew., 0-2 Bft aus O
25.04.2019	10:00 – 14:30	3	4,5	15-20°C, 2-6/8 Bew., 2-4 Bft aus SO
07.05.2019	09:30 – 14:30	3	5	6-10°C, 5-7/8 Bew., 0-2 Bft aus W
23.05.2019	10:00 – 14:30	3	4,5	14-21°C, 3/8 Bew., 1-2 Bft aus W
13.06.2019	09:30 – 14:00	3	4,5	18-21°C, 2-3/8 Bew., 2-3 Bft aus SW
02.07.2019	10:00 – 14:30	3	4,5	14-18°C, 7-4/8 Bew., 1-3 Bft aus W
25.07.2019	08:15 – 12:45	3	4,5	21-35°C, 0/8 Bew., 0-2 Bft aus S
08.08.2019	09:30 – 14:00	3	4,5	20-24°C, 1-2/8 Bew., 1-3 Bft aus W
20.08.2019	10:45 – 15:15	3	4,5	17-21°C, 0-1/8 Bew., 1-3 Bft aus W
06.09.2019	09:00 – 13:30	3	4,5	11-18°C, 2-1/8 Bew., 1-3 Bft aus W
19.09.2019	09:15 – 14:00	3	4,75	5-15°C, 6/8 Bew., 1-3 Bft
11.10.2019	09:00 – 13:30	3	4,5	11-15°C, 7-6/8 Bew., 1-4 Bft aus S

Zusätzlich zur Raumnutzungsuntersuchung wurde an sechs Terminen im Zeitraum von Anfang August bis Mitte Oktober eine Kontrolle möglicher Sammelschlafplätze von Milanen und Weihen durchgeführt (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8 Termine zur Erfassung möglicher Sammelschlafplätze

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
01.08.2019	19:15 – 21:30	1	2,25	22-18°C, 7/8 Bew., 1-2 Bft aus SW
13.08.2019	05:30 – 07:30	1	2	14°C, 7/8 Bew., 1-3 Bft aus SW
27.08.2019	06:00 – 07:30	1	1,5	17°C, 0/8 Bew., 1-2 Bft aus SO
11.09.2019	18:00 – 20:15	1	2,25	20-16°C, 7-8/8 Bew., 2-4 Bft aus W
24.09.2019	06:45 – 07:45	1	1	8°C, 8/8 Bew., 0-1 Bft
07.10.2019	18:00 – 20:45	1	2,75	11°C, 3-4/8 Bew., 1-2 Bft aus S

Alle Untersuchungen erfolgten von günstigen Beobachtungspunkten („Fixpunkten“) aus. Für die Auswahl dieser Punkte waren v.a. topografische Gegebenheiten ausschlaggebend (z.B. Weitsicht durch die Wahl eines erhöht liegenden Standortes), aber auch die standörtlichen Begebenheiten hinsichtlich des Bewuchses und der landwirtschaftlichen Nutzung (keine Sichtversperrung durch Gehölze oder aufwachsenden Mais). Alle Raumnutzungsuntersuchungen wurden synchron von mind. drei Beobachtungspunkten aus durchgeführt.

Die Beobachtungen erfolgten während der Hauptaktivitätszeit der relevanten Vogelarten (insbes. Rotmilan) in Abhängigkeit von Witterung und Jahreszeit zwischen 8 Uhr und 17

Uhr. Die Dauer der Beobachtungen betrug dabei mindestens 4,5 Stunden (nach dem WEA-Leitfaden sind 3-5 Stunden vorgesehen).

Erfasst wurden alle Flugbewegungen, um regelmäßig genutzte Flugkorridore, vor allem zwischen möglichen Horstbereichen und Nahrungshabitaten, zu identifizieren. Die Flugbewegungen wurden fortlaufend nummeriert und in Feldkarten verzeichnet (im Maßstab von 1:5.000 – 1:25.000). Neben den Verhaltensweisen (Balz, Territorialflüge, kreisender Aufwärtsflug, Streckenflug, Nahrungssuchflug) wurden in Tagestabellen auch Flughöhen und Flugzeiten erfasst. Die Höhen wurden mit den Staffelungen deutlich unter Rotorhöhe, in Rotorhöhe, deutlich über Rotorhöhe notiert. Die Einschätzung der Höhe erfolgte unter Zuhilfenahme vorhandener Orientierungspunkte (z.B. Bestandsanlagen) sowie der Erfahrung aus vorangegangenen Erfassungen gleicher Methodik.

Die Auswertung der Flugdaten erfolgte mit ArcGIS 10.5 und Microsoft Excel 2016. Für die schlaggefährdeten Arten wurden die Flugbewegungen separat analysiert.

Grundsätzlich verstehen sich die der Auswertung zugrundeliegenden Daten zu Flugrouten, -höhen und -dauern aufgrund ihrer nicht-vermeidbaren Aufzeichnungsungenauigkeiten, als Annäherungswerte.

Untersuchung zum Vorkommen von Zug- und Rastvögeln

Das Gebiet östlich der B480, wo auch der geplante Anlagenstandort liegt, wurde in den vergangenen Jahren (2015/2016) von vielen Vogelarten als Rastgebiet genutzt (BIOLOGISCHE STATION PADERBORN – SENNE 2015, 2016). Neben größeren Ansammlungen von Kiebitzen sind hier u. a. immer wieder kleinere Trupps von Gold- und Mornellregenpfeifern beobachtet worden. Aufgrund dessen wurde in Abstimmung mit der UNB des Kreises Paderborn eine umfangreiche Zug- und Rastvogelerfassung vorgesehen. Im Zeitraum von Anfang Februar bis Anfang/Mitte April und August bis Mitte Dezember erfolgten wöchentliche Untersuchungen. Speziell zur Feststellung des Mornellregenpfeifers wurde gem. WEA-Leitfaden (vgl. MULNV & LANUV 2017, MUNV & LANUV 2024) zwischen dem 15.08 bis 15.09 in einem dreitägigen Rhythmus kartiert. Insgesamt fanden so im Jahr 2019 31 Begehungen zur Erfassung der Zug- und Rastvögel statt (vgl. Tabelle 9). Die Untersuchungszeit schwankt je nach Flugaktivität zwischen 2,75 bis 5 Stunden.

Tabelle 9 Termine zur Erfassung der im 1.000 m-UG vorkommenden Zug- und Rastvögel

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
06.02.2019	12:30 – 16:00	1	3,5	3-4°C, 1-2/8 Bew., 1 Bft
15.02.2019	10:00 – 14:00	1	4	6-14°C, 0/8 Bew., 1 Bft aus S
22.02.2019	08:45 – 11:30	1	2,75	7-9°C, 8/8 Bew., 0-1 Bft
27.02.2019	08:30 – 11:45	1	3,25	6-16°C, 0/8 Bew., 1-2 Bft aus SW
12.02.2019	08:00 – 11:30	1	3,5	5°C, 1-3/8 Bew., 1-3 Bft aus S
19.03.2019	07:45 – 11:15	1	3,5	2-4 °C, 4-6/8 Bew., 1-3 Bft aus W
02.04.2019	07:30 – 11:00	1	3,5	3-10°C, 1-2/8 Bew., 1-3 Bft aus S
09.04.2019	07:45 – 11:00	1	3,25	6-11°C, 3/8 Bew., 1-2 Bft aus O
13.08.2019	07:30 – 11:30	1	4	15-17°C, 7/8 Bew., 1-3 Bft aus SW

Datum	Uhrzeit	Anzahl Kartierer	Dauer [h]	Witterung
16.08.2019	07:15 – 11:00	1	3,75	14-18°C, 4/8 Bew., 2-3 Bft aus NW
20.08.2019	07:15 – 10:45	1	3,5	12-17°C, 0-1/8 Bew., 1-3 Bft aus W
23.08.2019	08:00 – 12:00	1	3,75	10-25°C, 0/8 Bew., 1-2 Bft erst aus W, dann aus O
27.08.2019	09:45 – 13:45	1	3,75	17-27°C, 0/8 Bew., 1-3 Bft aus S, SO
30.08.2019	08:00 – 11:45	1	4	17-20°C, 6-4/8 Bew., 1-2 Bft aus W
02.09.2019	09:45 – 13:45	1	4	15-20°C, 1/8 Bew., 1-3 Bft aus W
04.09.2019	08:00 – 11:45	1	3,75	15-20°C, 4-7/8 Bew., 1-3 Bft aus SW
10.09.2019	08:00 – 12:30	1	4,5	5-18°C, 1-6/8 Bew., 1-2 Bft aus NO
13.09.2019	08:15 – 12:00	1	3,75	15-16°C, 8-7/8 Bew., 2-3 Bft aus W
19.09.2019	09:15 – 14:15	1	5	5-15°C, 3-6/8 Bew., 1-3 Bft aus NO
24.09.2019	07:45 – 12:00	1	3,25	8-10°C, 8/8 Bew., 0-1 Bft
02.10.2019	09:30 – 13:30	1	4	7-14°C, 6-8/8 Bew., 2-4 Bft aus W
07.10.2019	11:30 – 15:00	1	3,5	9-12°C, 2-3/8 Bew., 1-3 Bft aus SO
14.10.2019	09:30 – 13:15	1	3,75	15-22°C, 4/8 Bew., 0-1 Bft
23.10.2019	10:45 – 14:45	1	4	10-12°C, 8/8 Bew., 2-4 Bft aus O
31.10.2019	10:00 – 13:00	1	3	1-5°C, 0/8 Bew., 0-2 Bft aus SO
08.11.2019	09:00 – 12:15	1	3,25	2-6°C, 4-6/8 Bew., 0-2 Bft aus S
11.11.2019	10:30 – 13:45	1	3,25	1-2°C, 8-3/8 Bew., 2-4 Bft aus S
20.11.2019	10:00 – 13:45	1	3,75	3°C, 6-8/8 Bew., 1 Bft
26.11.2019	09:30 – 13:00	1	3,5	8°C, 8/8 Bew., 2 Bft aus SO
04.12.2019	09:15 – 12:30	1	3,25	0-2°C, 6-1/8 Bew., 0-1 Bft aus S
10.12.2019	10:15 – 13:30	1	3,25	2°C, 1-4 Bew., 1-3 Bft aus SW

Bft = Windstärke nach Beaufortskala

4.1.2.3 Weitere Arten

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und nach Auswertung vorhandener Daten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens keine weiteren Arten bzw. Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) zu erwarten. Zufallsfunde anderer relevanter Artengruppen wurden ggf. notiert, um im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt werden zu können.

4.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.2.1 Avifauna

Im Rahmen der Brut- und Zugvogel- sowie der Raumnutzungskartierungen wurden 2019 innerhalb der Untersuchungsradien (bis 1.500 m) um die geplanten drei WEA insgesamt 69 Vogelarten nachgewiesen, wovon 31 Arten vom LANUV (2019b) als planungsrelevant eingestuft werden. Festgestellt wurden 29 Brutvögel sowie fünf weitere Arten, bei denen ein Brutverdacht bestand, 19 Nahrungsgäste bzw. überfliegende Tiere sowie 35 Zugvögel/Durchzügler (z.T. haben die Arten mehr als einen Status im UG).

Tabelle 10 Vorkommen aller nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des UG und ihr Status im Betrachtungsbereich.

 = Planungsrelevante Art des LANUV (2019b)

B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler

Dt. Name	Art Wiss. Name	Status im UG (1.500 m)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B, DZ
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	B, DZ
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B, DZ
Buntspecht	<i>Dendrocopps major</i>	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B
Elster	<i>Pica pica</i>	B
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B, DZ
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	DZ
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	DZ
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B, DZ
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	NG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B, DZ
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B, DZ
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	DZ
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	DZ, NG
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	DZ
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	DZ

Dt. Name	Art		Status im UG (1.500 m)
		Wiss. Name	
Rauchschwalbe		<i>Hirundo rustica</i>	NG, DZ
Ringeltaube		<i>Columba palumbus</i>	B, DZ
Rohrweihe		<i>Circus aeruginosus</i>	NG
Rotkehlchen		<i>Erythacus rubecula</i>	B
Rotmilan		<i>Milvus milvus</i>	DZ, NG
Saatkrähe		<i>Corvus frugilegus</i>	DZ
Schafstelze		<i>Motacilla flava</i>	B, DZ
Schwanzmeise		<i>Aegithalos caudatus</i>	DZ
Schwarzkehlchen		<i>Saxicola rubicola</i>	B, DZ
Schwarzmilan		<i>Milvus migrans</i>	NG
Silberreiher		<i>Ardea alba</i>	DZ
Singdrossel		<i>Turdus philomelos</i>	B, DZ
Sperber		<i>Accipiter nisus</i>	NG
Star		<i>Sturnus vulgaris</i>	NG, DZ
Steinkauz		<i>Athene noctua</i>	BV, NG
Steinschmätzer		<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ
Stieglitz		<i>Carduelis carduelis</i>	B, DZ
Sumpfrohrsänger		<i>Acrocephalus palustris</i>	BV
Turmfalke		<i>Falco tinnunculus</i>	B, NG
Wacholderdrossel		<i>Turdus pilaris</i>	B, DZ
Wachtel		<i>Coturnix coturnix</i>	B, NG
Wachtelkönig		<i>Crex crex</i>	NG, DZ
Weißstorch		<i>Ciconia ciconia</i>	NG
Wiesenpieper		<i>Anthus pratensis</i>	DZ
Wiesenweihe		<i>Circus pygargus</i>	NG, DZ
Zaunkönig		<i>Troglodytes troglodytes</i>	B
Zilpzalp		<i>Phylloscopus collybita</i>	B

Nachfolgend werden die erfassten Vorkommen der planungsrelevanten Kleinvögel, die i.d.R. eher kleinräumige Reviere einnehmen, kurz diskutiert. Die Vorkommen der planungsrelevanten Großvögel sowie der Durchzügler/Wintergäste werden in den darauffolgenden Kapiteln betrachtet. Die nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ werden in Kapitel 5.1 pauschal behandelt. Für diese Arten können i.d.R. Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Baufeldräumung im Winter) ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 12).

4.2.1.1 Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel und Eulen

Von den die Landschaft eher kleinräumig nutzenden Vögeln dominiert in dem landwirtschaftlich geprägten Kerngebiet (500 m-UG) die Feldlerche mit 89 Revieren innerhalb des 500 m UG, sowie weitere im unmittelbaren Randbereichs des UG. Generell wurde im gesamten UG eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Feldlerchen festgestellt (vgl. Karte 5). Als weitere planungsrelevante Arten konnten innerhalb des 500 m-UG drei Reviere der Wachtel abgegrenzt werden. Darüber hinaus wurden auch zwei Reviere des Feldsperlings

sowie je ein Revier von Bluthänfling, Baumpieper und Schwarzkehlchen festgestellt. Weitere Reviere von planungsrelevanten Arten wurden im 500 m-UG nicht erfasst. Bei der abendlichen bzw. nächtlichen Kartierung wurden jedoch zwei rufende Männchen des Wachtelkönigs nordwestlich der geplanten WEA 09 verhört.

In einer Entfernung von rund 640 m östlich der geplanten Anlage WEA 09 konnte einmalig ein Steinkauz verhört werden, darüber hinaus wurden im 1.000 m-UG keine Eulen festgestellt (vgl. Karte 5).

4.2.1.2 Zug- und Rastvögel

Als Durchzügler bzw. Rastvögel sind im Frühjahr und Herbst 2019 insgesamt 17 planungsrelevante Arten innerhalb des 1.000 m-UG nachgewiesen worden. Die am häufigsten festgestellte Rastvogelart im UG - bezogen auf die Einzelnachweise - stellt die **Feldlerche** dar. Diese wurde während der Zugzeit bereits nahezu flächendeckend beobachtet, wobei hier im milden Frühjahr bereits einige Individuen damit begonnen hatten, Reviere zu besetzen.

Der **Star** wurde ebenfalls relativ häufig als Durchzügler im UG beobachtet. Neben mehreren überfliegenden Trupps, konnten südwestlich der geplanten Anlage, in dem vor allem durch Grünland geprägtem kleinen Tal vermehrt rastende Schwärme von teils bis zu 350 Individuen festgestellt werden.

Der **Kiebitz** konnte im Frühjahr einmalig mit zwei Individuen und im Herbst an insgesamt drei Tagen in kleineren Trupps von 2 bis 15 Tieren beobachtet werden (vgl. Karte 7).

Die **Rauchschwalbe** wurden nahezu über den gesamten Herbst, an insgesamt 8 Untersuchungstagen im gesamten UG festgestellt (vgl. Karte 7).

Erwähnenswert ist auch eine Einzelbeobachtung von drei **Bekassinen** südwestlich der geplanten WEA, welche zunächst kreisten und dann in Richtung Südwesten abflogen (vgl. Karte 7).

Vom **Bluthänfling** wurden an vier verschiedenen Tagen mehrere Trupps (2 – 20 Individuen) festgestellt. Die Nachweise konzentrierten sich innerhalb des UG auf das kleine Tal südwestlich der gepl. WEA (vgl. Karte 7).

Der **Girlitz** trat mehrfach in kleinen Trupps (1 - 17 Individuen) im Gebiet auf. Hierbei konzentrierten sich die Nachweise ebenfalls in dem kleinen Tal südwestlich, sowie einzelne Beobachtungen nordöstlich und südlich des Anlagenstandorts.

Das **Braunkehlchen** wurde an insgesamt fünf Untersuchungsterminen im September mit mehreren Individuen entlang des kleinen Tals südwestlich bis südlich des Anlagenstandortes festgestellt.

An insgesamt sechs Tagen im Herbst wurden **Steinschmätzer** beobachtet. Die Tiere hielten sich vor allem südlich der geplanten Anlage auf (vgl. Karte 7).

Am 11.11.2019 wurde während der Zug- und Rastvogelkartierung ein Trupp **Kraniche** mit insgesamt 49 Individuen beobachtet. Die Tiere querten das Untersuchungsgebiet von Osten nach Südwesten und flogen dabei deutlich oberhalb der geplanten Gesamthöhe (246,6 m) der Anlage (geschätzt zwischen 300 und 400 m) (vgl. Karte 7).

Vom **Wiesenpieper** konnten im Herbst an insgesamt sechs Terminen vor allem einzelne Individuen und kleinere Trupps mit bis zu 6 Tieren beobachtet werden, einmalig auch ein mittelgroßer Schwarm mit über 35 Tieren. Die Tiere verteilten sich hierbei nahezu über das gesamte UG.

Neben den bereits genannten Arten, wurden vereinzelt auch **Schwarzkehlchen** zur Zugzeit im Gebiet festgestellt (vgl. Karte 7).

Am 20.11.2019 konnte ein durchziehender **Raubwürger**, jedoch außerhalb des 1.000 m-UG beobachtet werden.

Im nördlichen UG konnten an zwei Terminen die **Saatkrähe** mit 1-2 Individuen beobachtet werden.

4.2.1.3 Raumnutzung und Brutnachweise von Großvögeln

Der **Habicht** wurde einmalig im Mai sowie einmal im Oktober, im nördlichen und östlichen Randbereich des 1.500 m-UG, als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt (vgl. Karte 4).

Der **Mäusebussard** nutze im Untersuchungsjahr (2019) das Gebiet (1.500 m-UG) regelmäßig. Die Nutzungsintensität nahm im Verlauf des Jahres zu, blieb jedoch insgesamt auf einem eher niedrigen Niveau. Horste konnten innerhalb des 1.500 m-UG ebenfalls nicht festgestellt werden. Der nächste bekannte Horst lag 2019 in einem kleinen Wäldchen über 2 km östlich der geplanten Anlage.

Innerhalb des 1.500 m-UG wurden über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg (Mitte April bis Mitte September) sporadisch **Rohrweihen** (♀ & ♂) beobachtet. Im bestehenden Windpark, westlich der gepl. Anlagen, sind 2019 ebenfalls regelmäßig Flugbewegungen der Rohrweihe registriert worden. Allerdings ergab sich insgesamt nur eine sehr geringe Aktivitätsdichte im Gebiet. Ein Brutplatz konnte im UG nicht nachgewiesen werden (vgl. Karte 3 des AFB). Auch der Biologischen Station Paderborn-Senne waren im Umfeld der geplanten Anlage keine Brutplätze der Rohrweihe bekannt (mdl. SCHNELL 2020). In diesem Jahr wurden keine Untersuchungen von der Biologischen Station vorgenommen (mdl. SCHNELL 2024). Im Rahmen der Untersuchung von SOMMERHAGE wurde im Jahr 2021 ein Brutplatz der Rohrweihe in einer Entfernung von ca. 275 m zum geplanten Anlagenstandort festgestellt (vgl. Karte 7).

Innerhalb des 1.500 m-UG konnte im Jahr 2019 kein **Rotmilan**horst festgestellt werden. Entsprechend gering fiel die beobachtete Flugaktivität in der Balz- und Fütterungsphase aus. Erst zu Beginn des Zugs (ab Mitte August) nahm die Aktivität im Gebiet aufgrund zunehmender Nutzung von Sammelschlafplätzen in der Umgebung nach und nach zu (vgl. Karte 1.1 und 1.2).

In der Reviergründungsphase (Anfang März bis Ende April) wurde vor allem der östliche Teil des UG (1.500 m) regelmäßig, jedoch in geringer Intensität zur Nahrungssuche genutzt. Zur Fütterungszeit (Anfang Mai bis Ende Juni) verlagerte sich die Aktivität zum Großteil in Richtung Westen, wo die Tiere vermehrt entlang der Bundesstraße B 480 patrouillierten und das Tal südöstlich der Anlage beflogen. Auch nach dem Ausfliegen der Jungtiere ab ca. Anfang Juli blieb die Aktivität auf einem niedrigen Niveau, verteilte sich jedoch vor allem auf den südlichen Teil des UG (vgl. Karte 1.1).

Zur Zugzeit (ab Anfang August), in der sog. Schlafplatzsaison, nahm die Aktivität insgesamt deutlich zu. In diesem Zeitraum wurden an einem Schlafplatz (ca. 1,8 km östlich der geplanten WEA 09) teilweise bis zu 32 Rotmilane festgestellt. An zwei weiteren Verdachtsplätzen, welche sich jedoch nicht als regelmäßig genutzter Schlafplatz bestätigt haben, wurden einmal acht und einmal elf Tiere erfasst. (vgl. Abbildung 3). Das UG wurde zu dieser Zeit intensiver von den Milanen zur Jagd genutzt. Vor allem im östlichen Teil des UGs entstanden so Aktivitätsschwerpunkte. Am 19.09.2019 kam es zudem zu einer lokalen Aktivitätshäufung nördlich der geplanten Anlage wo mehrere Tiere Parallel einen Acker beflogen (vgl. Karte 1.2). Die Ergebnisse decken sich mit den Untersuchungen der Biologischen Station Paderborn-Senne, welche 2019 ebenfalls Milanschlafplätze in diesem Bereich untersucht hat (mdl. SCHNELL 2020).

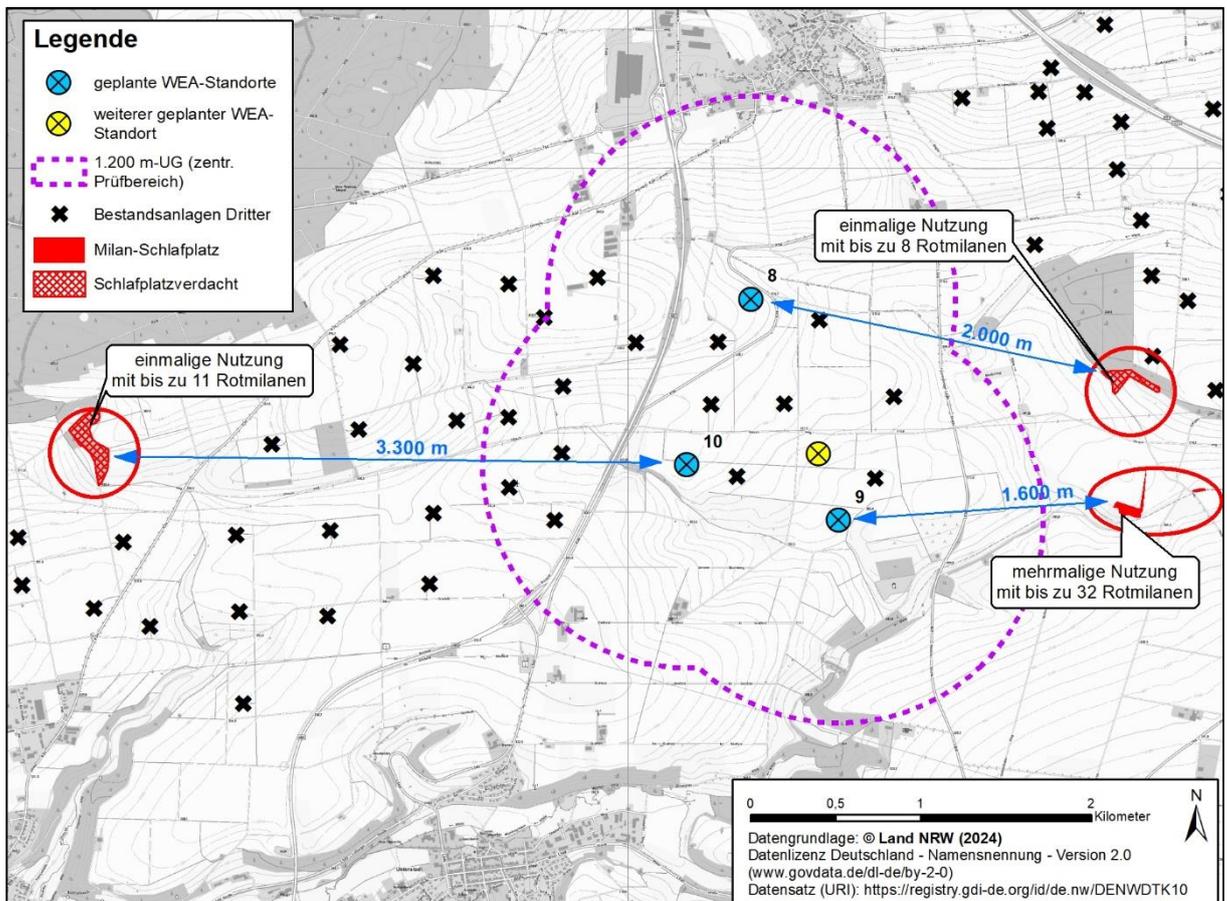


Abbildung 3 Lage des im Jahr 2019 festgestellten Milanschlafplatzes und den zwei Verdachtsbereichen

Im Rahmen der Untersuchung von SOMMERHAGE wurde im Jahr 2021 ein Brutplatz des **Rotmilans** in einer Entfernung von ca. 1.850 m zu der geplanten WEA 09 festgestellt (vgl. Karte 7). Nach Aussage von Herrn Schnell (Biologischen Station Paderborn) (Mail vom 11.06.2024) wurde auch im Jahr 2024 kein Brutpaar im näheren Umfeld des Vorhabens festgestellt. Die nächsten Vorkommen verorten sich im Bereich östlich von Eilern und nordwestlich im Bereich „Klus“.

Der **Turmfalke** wurde nahezu im gesamten 1.500 m-UG beobachtet. Er nutzte weite Teile des Gebietes regelmäßig zur Jagd. Südwestlich der geplanten WEA 08, in einer Entfernung von rund 280 m, wurde zudem ein Brutplatz in einem Geräteschuppen festgestellt (vgl. Karte 5).

Der **Schwarzmilan** wurde ab der zweiten Jahreshälfte (ab Mitte Juni) vereinzelt innerhalb des 1.500 m-UG als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt (vgl. Karte 4).

Der **Sperber** konnte im Rahmen der Kartierung lediglich zweimal als Nahrungsgast im nördlichen bzw. nordwestlichen Randbereich des 1.500 m-UG nachgewiesen werden (vgl. Karte 4).

Im Rahmen der Kartierungen konnte der **Weißstorch** an einem Termin nahrungssuchend auf einem frisch bearbeiteten Acker östlich der geplanten Anlage 08 beobachtet werden (vgl. Karte 4).

Die **Wiesenweihe** wurde an einem Untersuchungstag (20.08.2020) im UG als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt.

4.2.2 Sonstige Arten

Weitere Arten wurden nicht beobachtet.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Stufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Laut dem Fachinformationssystem des LANUV (2019a) ist in den Messtischblättern (MTB) MTB 4418 (Wünnenberg), Quadranten 1-4, mit dem Vorhandensein von 45 planungsrelevanten Arten zu rechnen. Diese verteilen sich auf 38 Vogelarten und sieben Fledermausarten (vgl. Tabelle 11).

Aus den Bestandsaufnahmen sowie den Rechercheergebnissen ergeben sich die (potenziell) vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u.a. GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., WALZ 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019b) sowie relevante Studien zum Einfluss anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren von WEA auf

die artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2023a, b, LANGGEMACH & DÜRR 2022). Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Die Abschichtung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- (1) Die Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.
- (2) Habitatfunktionen für die Art werden im Betrachtungsraum durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Windkraftanlage nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Verbleibende Arten, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II vertiefend geprüft (Kapitel 5.2).

Tabelle 11 Vorkommen aller planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potenzieller Verbotstatbestände. Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich überwiegend nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.) und nach LANUV (2019a, b).

EHZ = Erhaltungszustand **S**: ungünstig/schlecht, **U**: ungünstig/unzureichend, **G**: günstig, ↓/↑: negativer bzw. positiver Trend

WEA-Empfindlichkeit (nur betriebsbedingt): K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störeffindlich (nach MUNV & LANUV 2024).

Quelle der Angabe zum Vorkommen:

a) MTB 4418-1-4 Wünnenberg (LANUV 2019a)

b) Ergebnisse der faunistischen Kartierung (2019)

c) Ergebnisse des Fachbeitrags zur Flächennutzungsplanung (SOMMERHAGE 2021)

Abschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG): T = Verletzen oder Töten von Individuen, S = Störung mit Einfluss auf die lokale Population, L = Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. von Standorten besonders geschützter Arten (Lebensstätten), + = potentiell eintretend, - = Eintreten sicher auszuschließen

● = Eine tieferegreifende Prüfung ist notwendig (Stufe II); 1 bzw. 2 = Abschichtung aufgrund des Kriteriums 1 oder 2 (vgl. vorherige Seite)

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Säugetiere									
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	-	U. a. unterholzreiche und mehrschichtige Wälder mit zahlreichen Baumhöhlen. Zudem Parks und gebüschrreiche Wiesen. Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere sowohl in Baumhöhlen als auch an Gebäuden bzw. in Siedlungen.	a	Art im MTB-Viertel 4418-1 vorkommend. Die Art gehört grundsätzlich zu den nicht kollisionsgefährdeten Arten. Zudem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung geeigneter Habitate (die Vorhabensfläche befindet sich im Offenland). Somit sind das Eintreten der drei Verbotstatbestände Tötung, Störung sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher auszuschließen.	-	-	-	2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	K	Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitats befinden sich im Bereich von Gebäuden, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen	a	Art im MTB-Viertel 4418-3 vorkommend. Meideverhalten bei der Jagd in Windparks wurde von BACH (2001) angenommen, was aber als Störung an den geplanten WEA nicht populationsrelevant und damit kein potentieller Verbotstatbestand ist. Pot.	+	-	-	●

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
			Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, auch Siedlungsbereichen.		Fortpflanzungs- und Ruhehabitate in Gebäuden werden durch den Eingriff, der auf freier Feldflur stattfinden soll, ebenfalls nicht beeinträchtigt. Da die Art als kollisionsgefährdet gilt, kann jedoch ein erhöhtes Tötungsrisiko durch das geplante Vorhaben prinzipiell nicht ausgeschlossen werden (72 Totfunde in Deutschland, 165 in Europa, DÜRR 2023b).				
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	-	Bevorzugte Jagdhabitate sind Wälder und Parks sowie nahrungsreiche Wiesen oder Gewässer, Wochenstuben und Tagesquartiere sind vorwiegend an Gebäuden und in Siedlungen zu finden.	a	Art im MTB-Viertel 4418-3 vorkommend. Generell gilt die Art als nicht kollisionsgefährdet (MUNV & LANUV 2024). Doch erwarten RICHARZ et al. (2012, Leitfaden für Rheinland-Pfalz) für diese Art eine erhöhte Kollisionsgefährdung v.a. im strukturreichen Halboffenland. Da die Vorhabensflächen abseits solcher Habitate liegen, wird von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung ausgegangen. Potenzielle Quartierstandorte in Gebäuden werden durch den Eingriff, der in der offenen Feldflur stattfindet, nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	-	Bevorzugte Jagdgebiete sind offene, linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, Wochenstuben und Tagesquartiere sind vorwiegend an Gebäuden und in Siedlungen zu finden.	a	Art im MTB-Viertel 4418-4 vorkommend. Generell gilt die Art als nicht kollisionsgefährdet (MUNV & LANUV 2024). Doch erwarten RICHARZ et al. (2012, Leitfaden für Rheinland-Pfalz) für diese Art eine erhöhte Kollisionsgefährdung v.a. im strukturreichen Halboffenland. Da die Vorhabensflächen abseits solcher Habitate liegen, wird von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung ausgegangen. Potenzielle Quartierstandorte in Gebäuden werden durch den Eingriff, der in der offenen Feldflur stattfindet, nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	K	Die Quartiere befinden sich überwiegend in Baumspalten und -höhlen, aber auch an Gebäuden.	a	Art im MTB-Viertel 4418-3 vorkommend. Die Jagd im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren sowie das Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Deshalb zählt sie zu den schlagopfergefährdeten Arten (1.114 Totfunde in Deutschland,	+	-	-	●

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
			Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Langstreckenzieher, der in NRW hauptsächlich im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auftritt.		1.792 in Europa, DÜRR 2023b). Es ist kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.				
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	-	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Jagdhabitats sind z. B. Wasserflächen. Quartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen.	a	Art im MTB-Viertel 4418-3 vorkommend. Da die Art grundsätzlich nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt und geeignete Habitate durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist das Eintreten aller drei Verbotstatbestände Tötung, Störung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.	-	-	-	2
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	-	Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern.	a	Art in den MTB-Vierteln 4418-1 und 3 vorkommend. Diese nicht seltene Art wurde bisher verhältnismäßig oft verletzt oder tot unter WEA aufgefunden (vgl. BRINKMANN et al. 2011). Aufgrund des häufigen Vorkommens ist im Sinne einer Regelfallannahme (vgl. WEA-Leitfaden) nur im Falle von hohen bis sehr hohen Aktivitätsdichten und im Umfeld von Wochenstuben von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Quartiere sind im Umfeld der Anlagenstandorte nicht bekannt. Durch das Fehlen von linearen Vertikalstrukturen ist im nahen Umfeld der WEA zudem nicht mit einem erhöhten Auftreten der Art zu rechnen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung ist danach unwahrscheinlich. Zudem wirken die für andere Arten durchgeführten Schutzmaßnahmen auch für diese Art.	-	-	-	2
Vögel									

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	K	Jagdhabitats sind überwiegend Seen und Teiche, Feuchtwiesen, Moore und Heiden, als Brutstätten werden z.B. Krähenester übernommen	c	Die Art ist in keinem MTB-Quadranten gelistet, wurde jedoch im Rahmen Untersuchungen von SOMMERHAGE im Jahr 2021 mit einem Brutrevier nachgewiesen. Der Horst lag hierbei in rund 1.300 m nordöstlich der geplanten WEA 09 (vgl. Karte 7). Gem. WEA Leitfaden NRW (MUNV & LANUV 2024) wird für den Baumfalken ein Untersuchungsraum (bzw. ein „Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA“) von 500 m angegeben. Aufgrund der Entfernung des Horstes zur geplanten Anlage ist eine Betroffenheit der Art nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird daher ausgeschlossen.	-	-	-	2
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	-	Lichte Wälder oder offene bis halb-offene Flächen mit höheren Gehölzen oder strukturierter Strauchschicht für die Singwarte.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen im 500 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. Das Revier befindet sich rund 400 m südöstlich der geplanten WEA 09. Verbotstatbestände werden aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, sowie der nicht erfüllten Habitatansprüche der Art im Eingriffsbereich nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	U	S (Brut)	Bewohnt Feuchtwiesen und offenes Sumpfland. Brütet bevorzugt in extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen und Marschen, in Hochmooren, auf Nassbrachen oder auch an der Küste in Salzwiesen.	b	Die Art wurde im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung einmalig mit drei Individuen als Durchzügler im südlichen Bereich des 1.000 m-UG erfasst. Im Bereich des geplanten Windparks sind keine Brutplätze vorhanden, Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	-	Ländliche Gebiete mit offenen, mit Hecken, Sträuchern bewachsenen Flächen und samentragender Krautschicht.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und wurde innerhalb des UG (500 m) als Brutvogel und innerhalb des UG (1.000 m) als Durchzügler nachgewiesen. Das nächstgelegene Brutrevier ist rund 200 m von der gepl. WEA 10 entfernt. Da das festgestellte Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereiches liegt und die Art nicht zu den windkraftsensiblen Arten gehört, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-an- gabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	S	-	Offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche.	b	Die Art wurde mehrmals als Durchzügler innerhalb des 1.000 m-UG nachgewiesen. Ein Brutrevier wurde nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	-	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-3 vorkommend, konnte im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da entsprechend präferierte Habitatstrukturen nicht betroffen sind. Die Art ist zudem nicht kollisionsgefährdet. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	-	Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und im Rahmen der Kartierungen mehrfach als Brut- sowie Zugvogel nachgewiesen. Die Feldlerche gehört laut MUNV & LANUV (2024) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Jedoch sollte das artenschutzrechtliche Tötungsverbot an WEA aufgrund der typischen Singflüge dieser Art diskutiert werden. Diese reichen i.d.R. bis in etwa 60 m Höhe, nur selten steigen die Lerchen höher (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., BEZZEL 1993, BERGEN 2001). Bei einer unteren Streichhöhe des Rotors, der geplanten WEA, von über 90 m, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-an- gabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da zahlreiche Studien belegen ⁵ , dass Feldlerchen zur Brutzeit kein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, sondern häufig, gerade im Nahbereich des WEA-Mastfußes, revieranzeigendes Verhalten zeigen (BERGEN 2001, REICHENBACH 2002, MÖCKEL & WIESNER 2007). Dies konnte durch die eigenen Untersuchungen innerhalb des benachbarten Bestandwindparks ebenfalls bestätigt werden (vgl. Karte 5). Das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Kapitel 6) ausgeschlossen werden.				
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	-	Brutgebiete sind feuchte, hochstauden- und gebüschreiche Grünländer, Waldlichtungen und Heidegebiete. Seltener in Getreidefeldern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, wurde jedoch im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen und ist aufgrund der fehlenden Habitatrequisiten innerhalb des UG auch nicht zu erwarten. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und wird deshalb durch die geplante WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	2
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	-	Im Bereich von kleineren Gehölzen und an Waldrändern oder Mauern anzutreffen, wo Nester in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen angelegt werden.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und im Rahmen der Kartierungen mit zwei Revieren innerhalb des 500 m-UG festgestellt. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da entsprechend präferierte Habitatstrukturen nicht betroffen sind. Die Art ist zudem nicht kollisionsgefährdet. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

⁵ REICHENBACH (2002), EIKHOFF (1999), LOSKE (2000), KORN & SCHERNER (2000), BERGEN (2001), GHARADJEDAGHI & EHRLINGER (2001), BACH et al. (1999), BRAUNEIS (1999), GERJETS (1999), WALTER & BRUX (1999), PERCIVAL (2000), BÖTTGER et al. (1990)

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	-	lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und –lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen	a	Art in MTB-Quadrant 4418-4 vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht innerhalb des UG (500 m) nachgewiesen. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA, weshalb ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.	-	-	-	2
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	-	Abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, Parks, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen.	a, b	Art in MTB-Quadrant 4418-3 vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen als Durchzügler im UG (1.000 m) festgestellt. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA, weshalb ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.	-	-	-	2
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	-	M	Offene Moorlandschaften, offenen Bergwiesen, Heiden sowie Tundra.	c	Art in keinem der MTB-Quadranten vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2019 auch nicht im UG (1.000 m) festgestellt. Im Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg (SOMMERHAGE 2021) werden insgesamt 16 Nachweise von 2016 bis 2021 angegeben. Das Tagesmaximum betrug hierbei 32 Individuen wobei sich der Schwerpunkt der Nachweise nach Aussage von SOMMERHAGE auf den Flächen nördlich von Bad Wünnenberg bezog (vgl. Karte 7). Eine kartografische Darstellung der Einzelnachweise fehlt hier jedoch, was ein Individuum bezogene Bewertung nicht möglich macht. Gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV & LANUV 2024) zeigt die Art ein Meideverhalten gegenüber WEA, es ist jedoch kein konkreter Meideabstand definiert. Studien von z.B. HÖTKER et al. (2005) geben Mindestentfernungen von 50 bis 850 m an, wobei der Median bei 135 m liegt. Für die Art ist in der Kontinentalen Region kein Erhaltungszustand der Rastpopulation aufgeführt (LANUV 2019a). Auch der WEA-Leitfaden	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					NRW (MUNV & LANUV 2024) führt aus, dass ein Vorkommen der Art nur im Tiefland bzw. der atlantischen Region verfahrenskritisch ist. Aufgrund der insgesamt eher seltenen nachweise mit wenigen Individuen, verteilt auf insgesamt zwei bzw. drei potentielle Rastgebiete, wird das Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG Abs. 1 ausgeschlossen.				
Grauummer <i>Emberiza calandra</i>	S	-	Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung.	b	Die Art wurde einmalig außerhalb des 500 m UG nachgewiesen. Als Brutvogel ist die Grauummer im Gebiet nicht vertreten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	-	Der Graureiher sucht zum Nahrungserwerb gern Gewässer und feuchte Wiesen auf.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-3 vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht innerhalb des UG (1.500 m) nachgewiesen. Nach MUNV & LANUV (2024) ist der Graureiher nicht in besonderem Maße schlaggefährdet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und ein Eintreten weiterer Verbotstatbestände nach §44 BNatschG Abs. 1 kann ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Grauspecht <i>Picus canus</i>	S	-	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch in ausgedehnten Waldbereichen mit Lichtungen und Freiflächen. Nisthöhlen v.a. in alten Buchen.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend, wurde jedoch im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine häufige Frequentierung des agrarisch geprägten Vorhabensbereichs wird ausgeschlossen, womit sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art ergeben. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	-	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Waldinseln, Waldgebieten und Feldgehözen. Brutplätze oft in Waldinseln.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, wurde jedoch nur selten im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird. Für den im Allgemeinen an WEA nicht schlaggefährdeten Habicht (11 Totfunde in Deutschland, 18 in Europa, DÜRR 2023a) können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-an- gabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	M	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, nutzt aber auch Ackerflächen als Brut- und Rastgebiet.	b, c	<p>Die Art wurde als seltener Durchzügler im UG nachgewiesen. Innerhalb des 500 m-UG konnte ein Trupp von insgesamt 15 Individuen zwischen den WEA 09 und 10 überfliegend beobachtet werden. Brutvorkommen im relevanten Umfeld der Planung wurden nicht nachgewiesen. Darüber hinaus sind aus den Jahren 2015 und 2016 teils auch größere Rastbestände durch die BIOLOGISCHE STATION PADERBRON (2015, 2016) im Gebiet nachgewiesen worden. Auch die Untersuchungen (auf Datenbasis) von SOMMERHAGE (2021) weisen für den Bereich ein bevorzugtes Rastgebiet für den Kiebitz aus (vgl. Karte 8). Nach Auskunft der Biologischen Station (Schnell 2024) hat sich der Schwerpunkt der rastenden Kiebitze mittlerweile jedoch auf den Bereich östlich der L636 verlagert.</p> <p>Gem. MUNV & LANUV (2024) zeigen Kiebitze zur Brut- und Rastzeit ein Meideverhalten gegenüber WEA. Bei HÖTKER (2006) wurde ein Mittelwert von 273 m Minimalabstand zu WEA, außerhalb der Brutzeit, benannt. Es wurde zudem ein signifikanter Anstieg des Minimalabstandes zu höher werdenden WEA festgestellt.</p> <p>Bei Errichtung der WEA 08 würde demnach eine regelmäßig genutzte Rastflächen potentiell beeinträchtigt. Die potenzielle Rastfläche (vgl. Karte 9) innerhalb des 400 m-Radius der WEA 08 wird jedoch bereits durch eine benachbarte, im Verfahren vorrangige WEA vollständig entwertet und im Rahmen eines anlagenbezogenen Kompensationskonzeptes ausgeglichen. Somit entsteht durch die WEA 08 keine weitere Entwertung der Fläche, die über die Vorbelastung durch die benachbarte WEA hinausgeht. Um eine Doppelkompensation zu vermeiden, sind für die WEA 08 somit keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Sollte die benachbarte WEA nicht genehmigt werden, ist für die WEA 08 ein entsprechendes Ausgleichskonzept für den Kiebitz vorzulegen. Die beeinträchtigte Fläche beläuft sich auf rund 1,4 ha.</p>	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, kann somit unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgeschlossen werden.				
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	-	Parkartige und lichte Laubwälder, Auenwälder, aber auch in Siedlungsnähe in Parkanlagen und Gärten. Nisthöhlen in morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern.	a	Art in beiden MTB-Vierteln vorkommend, konnte jedoch im UG während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da entsprechend präferierte Habitatstrukturen nicht betroffen sind. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	G	K	Koloniebrüter an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern.	b	Die Art wurde einmalig als Frühjahrsdurchzügler im 1.000 m UG nachgewiesen. Als Brutvogel ist der Kormoran im Gebiet nicht vertreten und auch nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Kranich <i>Grus grus</i>	G	M (Brut, Rast)	Feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Im Gebiet i.d.R. nur überfliegender Durchzügler.	b	Art als Rastvogel außerhalb des UG festgestellt. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung konnten an zwei Terminen Mitte Oktober und Mitte November Gruppen von 49 - 70 Tieren das UG (1.500 m) überfliegend und in etwa 1.500 m östlich der WEA 09 rastend beobachtet werden. Kraniche ziehen meist mit vielen tausend Exemplaren an Massenzugtagen mit günstigem Zugwetter (Herbstzug: häufig Kaltlufteinbrüche mit Nordostwind und sonnigem, klarem Tageswetter) und haben dabei meist Flughöhen von weit mehr als 200 m über Grund (z.B. STEINBORN & REICHENBACH 2011). Fehlt eine solche Wetterlage in den relevanten Zugphasen oder kommt es zu Schlechtwettereinbrüchen kann es allerdings zu Störungen einzelner tieffliegender Trupps durch Windparks kommen – Kollisionen an WEA sind allerdings bisher nur äußerst selten festgestellt worden (30 Opfer in Deutschland, 34 in Europa, DÜRR 2023a). Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden, da im UG weder geeignete Brutplätze vorhanden sind, noch das UG eine größere Bedeutung als Rastplatz aufweist.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	-	Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie an Siedlungsrändern und z.B. auf in der Sukzession weit fortgeschrittenen Industriebrachen.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend, konnte jedoch im UG während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da entsprechend präferierte Habitatstrukturen nicht betroffen sind. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet. Die Verbotstatbestände werden daher nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	-	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. In Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen werden die Horste angelegt.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und während der Kartierungen regelmäßig im UG beobachtet. Es konnte kein Horst im 1.500 m-Umkreis um die geplanten WEA festgestellt werden. Der nächste bekannte Horst befindet sich in über 2 km nordöstlich der WEA 09 in einem kleinen Wäldchen. Darüber hinaus werden nordwestlich und südlich des Vorhabens in Entfernungen von über 1.500 m weitere Reviere vermutet. Die weit verbreitete und streng geschützte Art wird verhältnismäßig häufig als Kollisionsopfer an WEA gefunden. Nach dem WEA-Leitfaden NRW (MUNV & LANUV 2024) kann allerdings die Regelfallannahme gelten, nach der die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nach einer Hochrechnung in der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016), die auf einem räumlich auf Norddeutschland beschränkten und auf überwiegend an Alt-WEA erhobenen Datensatz von 12 tot aufgefundenen Mäusebussarden beruht, werden allerdings populationsrelevante Auswirkungen durch Vogelschlag prognostiziert. Ein mögliches Kollisionsrisiko wird im vorliegenden Gutachten angemessen und einzelfallbezogen für die jeweils betroffenen Individuen der geschützten Art untersucht: Da innerhalb des 1.500 m-UG um die geplante WEA keine Horste festgestellt wurden, die geplante Anlage in einem Bestandwindpark errichtet wird und die Art nur eine verhältnismäßig geringe Flugaktivitäten im Bereich um die geplante Anlage zeigte, wird der Regelfallannahme gefolgt und ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	-	Brut in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und konnte außerhalb des UG (1.000 m) während der Zug- und Rastvogelkartierungen südlich im Bereich der Gehöfte nachgewiesen werden. Die Art gehört nicht zu den im besonderen Maße schlagopfergefährdeten Arten (61 Schlagopfer in Deutschland, DÜRR 2023a). Durch das Vorhaben wird ein mögliches Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Meideverhalten ist nicht bekannt. Brutplätze werden nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.	-	-	-	2
Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	G	-	Bevorzugt eichendominierte Laubwälder oder andere grobborkige Auenwälder mit hohem Totholzanteil.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da entsprechend präferierte Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i>	S	M (Rast)	Bewohnt meist trockene, etwas erhöhte Bereiche der Flechtentundra am und um den nördlichen Polarkreis. Bevorzugt weite, überschaubare Gebiete.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-3 vorkommend, konnte während der Kartierungen im UG aber nicht nachgewiesen werden. Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.	-	-	-	2
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	-	Offene bis halboffene Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen (z.B. Weiß- und Schwarzdorngebüsche) in der Nähe insektenreicher Nahrungsquellen (blütenreiche Säume etc.).	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im Rahmen der Kartierungen jedoch nur weit außerhalb des UG (1.000 m) nachgewiesen werden. Meideverhalten gegenüber WEA oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht. Ein Eintreten der Verbotstatbestände durch das Vorhaben ist auszuschließen.	-	-	-	2
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	-	Brut in dörflichen Siedlungen, z.B. in Ställen und Scheunen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und im Rahmen der Kartierungen als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im UG nachgewiesen. Die Rauchschwalbe gehört nicht zu den schlagopfergefährdeten Arten. Sie jagt häufig in Trupps in Siedlungsnähe, zeitweise auch fernab von Brutplätzen über insektenreichen Vegetationsbeständen. Durch	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					das Vorhaben wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Potenzielle Brutplätze werden nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.				
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	-	Offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.	a, c	Art in beiden MTB-Quadranten als vorkommend gelistet, konnte im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2019 jedoch nicht innerhalb des 500 UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Untersuchung von SOMMERHAGE wurden im Jahr 2021 zwei Reviere der Art in Entfernungen von ca. 1.000 und 1.300 m zur geplanten WEA 09 festgestellt (vgl. Karte 8). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben kann das Eintreten von Verbotstatbeständen jedoch ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	S	K	Offenlandart, in ihrem Vorkommen stark an das Vorhandensein von Röhricht gebunden, aber auch Getreidebruten kommen häufig vor	b, c	Die Art konnte im Rahmen der Kartierung gelegentlich als Nahrungsgast und Durchzügler nachgewiesen werden. Westlich der B480, im bestehenden Windpark sind 2019 regelmäßig Flugbewegungen der Rohrweihe registriert worden. Allerdings ergab sich Insgesamt eine sehr geringe Aktivitätsdichte im Gebiet (vgl. Karte 3). Im Rahmen aller Kartierungen (Raumnutzungskartierung, Brutvogel-, Zug/Rastvogel- und der Schlafplatzerfassung wurden nur wenige Flugbewegungen der Art innerhalb des 1.500 m-UG beobachtet. Brutplätze wurden auch bei der aufgewendeten besonderen Aufmerksamkeit für in Getreidefelder einfallende Rohrweihen nicht festgestellt. Vielmehr handelt es sich bei der Sommerpopulation offenbar um aus dem Großraum einfliegende Nahrungsgäste. Jagdreviere können nach LANUV (2019b) eine Größe bis 15 km ² erreichen. Die streng geschützte Art wird nach MUNV & LANUV (2024) als schlaggefährdet eingeschätzt (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten). Im Rahmen der Untersuchung von SOMMERHAGE wurde im Jahr 2021 ein Brutplatz der Art in einer Entfernung von ca. 275 m zum geplanten Anlagenstandort festgestellt (vgl. Karte 8). Nach	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ist die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Im vorliegenden Fall beträgt die Rotorunterkante über 90 m, daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.				
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	K	Ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen.	a, b, c	Die Art ist in beiden MTB-Quadranten als vorkommend gelistet und wurde im Rahmen der Kartierung 2019 regelmäßig im UG nachgewiesen. Gegenüber WEA zeigt der Rotmilan kein Meideverhalten, weder bei der Jagd (sehr geringe Abstände zu WEA) noch bei der Horstnutzung (ab 150 m; vgl. z.B. MÖCKEL & WIESNER 2007, GELPKE & HORMANN 2010, MAMMEN et al. 2010, LANGGEMACH & DÜRR 2022). Wie die Schlagopferdatei von DÜRR (2023a) belegt, ist die Art in Relation zur Populationsgröße von allen europäischen Vogelarten am stärksten von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch die Windenergienutzung betroffen. Bisher wurden 751 Totfunde in der Kollisionsopferdatenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg in Deutschland nachgewiesen (ebd). Das UG befindet sich in einer größtenteils ausgeräumten Agrarlandschaft, in der nur wenige, für den Horstbau geeignete Bäume und Strukturen vorhanden sind. So konnte im Untersuchungsjahr (2019) auch kein Rotmilanrevier innerhalb des 1.500 m-UG festgestellt werden. Die nächsten Reviere befanden sich im Jahr 2019 über 3,5 km von den geplanten Anlagenstandorte entfernt. Demensprechend gering war auch die festgestellte Aktivität im UG. In einer Entfernung von rund 1,6 km wurde ein Milanschlafplatz festgestellt, der im Spätsommer/Herbst von den Tieren genutzt wurde und somit die Aktivität der Art im Gebiet zu der Zeit entsprechend ansteigen ließ. Im Rahmen der Untersuchung von SOMMERHAGE wurde im Jahr 2021 ein Brutplatz der Art in einer Entfernung von ca. 1.840 m zur geplanten Anlage festgestellt (vgl. Karte 8). Nach dem WEA Leitfaden NRW (MUNV & LANUV	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					2024) wird für den Rotmilan ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Da der Anlagenstandort mit 1.840 m außerhalb dieses Radius liegt und auch die Raumnutzung aus dem Jahr 2019 keine erhöhtes Konfliktpotential abbildet, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben insgesamt ausgeschlossen werden.				
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	-	Kulturfolger in halboffenen Landschaften in Siedlungsnähe. Jagd nachts auf Viehweiden, Wiesen, Äckern und Brachen sowie entlang von Wegen, Straßen und Gräben. Die Art brütet in Gebäuden und jagt bodennah.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. In mögliche Brutplätze wird nicht eingegriffen. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	U↑	-	Besiedelt Grünlandflächen, Moore, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen.	b	Die Art wurde selten im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung innerhalb des UG (1.000 m) als Durchzügler beobachtet. Darüber hinaus konnte südöstlich der geplanten WEA 09 auch ein Revier der Art festgestellt. Mit einer Entfernung von ca. 150 m zum geplanten Anlagenstandort und da nicht in geeignete Bruthabitate eingriffen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	U↑	K	Horst meist in alten Laubwäldern, häufig in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen, aber auch andere Landschaften aufgesucht.	a, b	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen überwiegend im nördlichen Bereich des UG gelegentlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Schwarzmilan ist gem. MUNV & LANUV (2024) und BNatSchG kollisionsgefährdet. Nach dem WEA Leitfaden NRW (ebd.) wird für den Schwarzmilan ein zentraler Prüfbereich (bzw. ein „Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA“) von 1.000 m angegeben. Eine konkret erhöhte Kollisionsgefährdung am geplanten WEA-Standort ist durch das nur seltene Auftreten der Art im Vorhabengebiet nicht gegeben. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	-	Ausgedehnte Waldgebiete, v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen, aber auch Feldgehölze.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend, wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht im UG nachgewiesen. Der Schwarzspecht gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da Brut- und Nahrungshabitate nicht betroffen sind und ein Meideverhalten nicht bekannt ist, ist eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben auszuschließen. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	-	In gehölzreichen Kulturlandschaften (z.B. Parkanlagen, Feldgehölzen, Waldinseln) mit ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), auch in Siedlungsnähe. Brütet v.a. in dichten Fichtenbeständen.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und konnte im 1.500 m UG während der Kartierungen gelegentlich als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird. Für den offiziell nicht schlaggefährdeten Sperber (44 Totfunde in Deutschland, DÜRR 2023a) können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Star <i>Sturmus vulgaris</i>	U	-	Die Art besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nistkästen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und während der Kartierungen häufig im UG nachgewiesen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	S	-	Die Art bevorzugt offenes, aber reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen.	a, b	Art in MTB-Quadrant 4418-3 vorkommend, konnte im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht innerhalb des UG nachgewiesen werden. Der nächstgelegene Nachweis (einmalig) der Art wurde südöstlich, in rund 640 m zur geplanten WEA 09 festgestellt. Die Art gilt nicht als schlaggefährdet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da nicht in Gehölzbestände, wie Obstwiesen o. ä., eingegriffen wird. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	In NRW sehr seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler. Offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume mit Singwarten.	b	Die Art konnte im UG im Rahmen der Brut- sowie Zug- und Rastvogelkartierung einige Male als Durchzügler nachgewiesen werden. Die Art gilt nicht als schlaggefährdet. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	-	Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind genutzte Jagdhabitats. Brutplatz häufig an Gebäuden (auch WEA-Türme), auch in alten Krähenestern.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und wurde im Rahmen der Kartierungen regelmäßig innerhalb des 1.500 m-UG nachgewiesen. Zudem konnte innerhalb des UG ein Brutplatz an einem Geräteschuppen in einer Entfernung von rund 280 m südwestlich von WEA 08 festgestellt werden. Es handelt sich um eine streng geschützte Greifvogelart, deren typische Jagd- und Rüttelflughöhe etwa bei 20, selten bis 40 m Höhe liegt. Insofern muss bei niedrigen WEA von einer gewissen Gefährdung ausgegangen werden. Von der weit verbreiteten Art wurden bisher in Deutschland 155 Kollisionsopfer an WEA gefunden (DÜRR 2023a). Ein Meideverhalten gegenüber WEA in Bezug auf Brutplatz oder bei der Jagd besteht nicht. Aufgrund der stabilen Populationen kann nach MUNV & LANUV (2024) jedoch die Regelfallannahme gelten, nach der die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Durch den Einsatz von modernen WEA und deren Rotorhöhen, die heutzutage i.d.R. deutlich über den normalen Flughöhen des Turmfalken liegt, wie es auch bei diesem Vorhaben mit über 90 m der Fall ist, wird der Regelfallannahme gefolgt und das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.	-	-	-	2
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	-	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halb-offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Offenlandflächen und Gehölzen.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Die Art ist nicht schlaggefährdet und zeigt kein Meideverhalten. In Waldbiotopen und Feldgehölzen, die als potenzielle Brutplätze dienen, wird nicht eingegriffen. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	-	Art der Offenlandschaft, zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen.	a, b	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und konnte im Rahmen der abendlichen Kartierungen mit insgesamt 3 Brutrevieren im 500 m-UG nachgewiesen werden. Für die Art sind keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch WEA anzunehmen (MUNV & LANUV 2024). Pot. Beeinträchtigungen während der Bauzeit können aufgrund der Entfernung von min. 285 m zum Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	M, S	Die Art bevorzugt vor allem Bereiche mit deckungsreicher Vegetation. Sie besiedelt z.B. extensive Agrarflächen, Weidewiesen oder Verlandungszonen. Sofern eine entsprechende Deckung gegeben ist, brütet der Wachtelkönig auch in Getreidefeldern oder Wiesen.	a, b, c	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend und konnte im Rahmen Kartierungen im Randbereich des 500 m-UG der WEA 09 an einem Kartiertermin zwei Mal rufend nachgewiesen werden. Die beiden Rufe lagen geografisch und zeitlich jedoch so nah bei einander, dass es sich dabei höchst wahrscheinlich um ein und dasselbe Tier gehandelt hat. Da die Art an nur einem von vier Terminen festgestellt wurde, lässt sich hier gem. SÜDBECK et al. (2005) kein Revierverdacht ableiten, der Nachweis ist entsprechend als Nahrungsgast bzw. Durchzügler zu werten. Von Sommerhage wurde im Jahr 2021 in einer Entfernung von rund 340 m westlich der WEA 09 ein Revier der Art festgestellt. Nach WEA-Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) gilt die Art als störeffindlich und zeigt, bezogen auf Ihre Brutplätze, ein Meideverhalten gegenüber WEA, weshalb hier ein artspezifischer Prüfbereich von 500 m um WEA festgelegt wurde. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) führt hierzu aus, dass aufgrund der betriebsbedingten Betroffenheit des Wachtelkönigs ein 500 m Schutzraum um regelmäßig besetzte Brutgebiete freigehalten werden soll. Da das Vorhaben nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens (LANUV 2020) der Art liegt und darüber hinaus auch keine festen, sondern jährlich wechselnde Brutplätze bezieht, wird das Vorkommen der Art als gelegentlich genutztes Brutgebiet eingestuft. Die Habitateignung bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, sodass der Art auch	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
					zukünftig noch ausreichend geeignete Bruthabitate zur Verfügung stehen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird daher ausgeschlossen.				
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	-	Reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte Laubwälder oder Parkanlagen mit Altholzbeständen. Nistet in Baumhöhlen und jagt entlang von Waldrändern, Wegen oder auf walddaher Wiesen und niedrigwüchsigen Feldern.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, wurde im Rahmen der nächtlichen Kartierungen jedoch nicht innerhalb des UG festgestellt. Der nächste bekannte Nachweis liegt östlich des UG in einer Entfernung von rund 1.750 m. Der Waldkauz gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten und zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sowie andere Verbotstatbestände sind daher und aufgrund der Entfernung auszuschließen.	-	-	-	2
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	-	Lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Parkanlagen.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung im direkten Vorhabensgebiet ist wegen fehlender Habitataignung auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	-	Größere, lichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, nicht in dichten Gehölzbeständen und Fichtenforsten.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im UG jedoch während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben im Offenland ist auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	1
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	-	Neststandorte befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitate finden sich v.a. im Bereich von Dauergrünland im Offenland oder auf größeren Lichtungen im Wald.	a	Art in beiden MTB-Quadranten vorkommend, konnte im UG jedoch während der nächtlichen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Die Waldohreule gehört zu den wenig schlaggefährdeten Arten (18 Totfunde in Deutschland, DÜRR 2023a). Zur Jagd wird Offenland langsam und niedrig überflogen oder Ansitzwarten werden aufgesucht. Dadurch besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tatbestände der Störung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	U↑	K	Typischer Fels- und Nischenbrüter, der Felswände und hohe Gebäude	a	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend, konnte im UG während der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
			(z.B. Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Jagdgebiete sind großräumig bis ca. 5 km vom Brutplatz entfernt und umfassen Natur- und Kulturlandschaft, Wald und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen an Kleinvögeln		Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.				
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	U	K	Heutzutage vorwiegend im ländlichen Siedlungsbereich brütend. Jagdhabitats sind bevorzugt offene Flächen in Niederungslandschaften.	b	Die Art konnte im Rahmen der Raumnutzungsanalyse einmalig im UG als Nahrungsgast beobachtet werden. Es sind keine Brutplätze im relevanten Umfeld um das Vorhabensgebiet bekannt. Nach dem WEA Leitfadens NRW (MUNV & LANUV 2024) wird für den Weißstorch ein zentraler Prüfbereich bzw. Untersuchungsraum (bzw. ein „Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA“) von 1.000 m angegeben. In diesem kann aufgrund des sporadischen Auftretens ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden.	-	-	-	2
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	K	Waldränder von ausgedehnten Wäldern mit alten Laubbäumen, bei Lichtungen auch im Waldesinneren, bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit feuchten Laub- und Mischwäldern. Nahrungshabitats im Offenland und in (lichten) Wäldern.	a	Art in MTB-Quadrant 4418-2 vorkommend, konnte im UG während der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Wespenbussard ist gem. MUNV & LANUV (2024) und BNatSchG kollisionsgefährdet. Es sind keine Brutplätze im relevanten Umfeld um das Vorhabensgebiet bekannt. Eine konkret erhöhte Kollisionsgefährdung am geplanten WEA-Standort ist aufgrund der fehlenden Nachweise der Art im Vorhabensgebiet nicht gegeben. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	-	-	-	2
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	-	Bevorzugt offene Flächen mit höheren Singwarten. Habitats sind Dauergrünländer, Heide und Moor. In Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet, aber recht regelmäßiger Durchzügler.	a, b	Art in MTB-Quadrant 4418-1 vorkommend und konnte innerhalb des 1.000 m UG auch als Durchzügler nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht gegeben, da die Art als nicht WEA-empfindlich gilt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.	-	-	-	2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MUNV & LANUV 2024	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Quelle der Vork.-an- gabe	Status im UG und Bewertung unter Berücksichtigung allg. Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen (vgl. Kapitel 6)	Pot. Verbotstatbestände			Abschichtung oder Prüfung Stufe II
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	S	K	Offenlandart, die vor allem in großflächigen, feuchten Habitaten wie weiten Flusstälern anzutreffen ist. Es werden aber auch Lebensräume wie Steppen, Heiden oder landwirtschaftlich geprägte Bereiche bewohnt.	b	Die Art konnte im Rahmen der verschiedenen Kartierungen an einem Tag im und außerhalb des 1.500 m UG als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Spätsommer beobachtet werden. Es sind keine Brutplätze im relevanten Umfeld des Vorhabens bekannt. Nach MUNV & LANUV (2024) gilt ein zentraler Prüfbereich von 500 m. In diesem kann aufgrund des sporadischen Auftretens ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.	-	-	-	2

Nicht planungsrelevante Arten

Neben den oben nach LANUV (2019b) aufgeführten „planungsrelevanten“ Vogelarten kommen im Betrachtungsbereich der Vorhabensfläche zahlreiche weitere Vogelarten vor, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatsprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen. Diese Arten, zu denen z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf und werden in Tabelle 12 einer vereinfachten Prüfung unterzogen (vgl. VV-Artenschutz). Durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldräumung im Winter, außerhalb der Brutzeit, siehe auch Kapitel 6) werden bei dem Vorhaben Verluste der Vögel, die zur Brutzeit auftreten könnten, vermieden. Die Arten sind zudem nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „ausweichen“ (KIEL 2021). Durch Umsetzung der Eingriffsregelung mit Ausgleich und Ersatz nach § 14 ff. BNatSchG für Eingriffe in die Landschaft soll dafür gesorgt werden, dass beispielsweise verlorengelassene Gehölzbruthabitate ersetzt werden. Die Eingriffsregelung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

Tabelle 12 Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit nicht planungsrelevanter nachgewiesener Vogelarten, die „nur“ als besonders geschützt gelten (BNatSchG § 7).

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da Vermeidung durch Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit	In keinem Fall ist eine erhebliche Störung gegeben; der i.d.R. günstige EHZ jeder Art bleibt erhalten	Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden i. d. R. nicht zerstört - nur im Falle von Höhlen bewohnenden Vogel- arten kann es potenziell im Bereich des Eingriffs dazu kommen ³⁾
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopps major</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			
Graugans	<i>Anser anser</i>			
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(siehe oben)	(siehe oben)	(siehe oben)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

- 1) Verbotstatbestand tritt im Regelfall nicht ein, da durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Vermeidung gewährleistet ist.
- 2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
- 3) Selbst im Einzelfall der Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (Halb-) Höhlen bewohnenden Vögeln (z.B. Meisen) bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang und bei aktuell günstigem EHZ gewahrt. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

5.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung potentiell betroffener Arten (Art-für-Art-Protokoll)

Im Folgenden ist eine vertiefende Prüfung der planungsrelevanten Arten durchzuführen, für die das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population wird erst bei Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung eingestuft.

Nach Prüfstufe I verbleiben zwei Fledermausarten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind (Prüfschritt II).

5.2.1 Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 2	Messtischblatt 4418-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Relevante Verhaltensweisen</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und kommt dementsprechend vorwiegend in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen vor. Die Art jagt bevorzugt in der offenen und halb-offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern sowie in Siedlungsbereichen.</p> <p>Lokale Vorkommen</p> <p>Im Umfeld des geplanten Windparks ist die Art laut LANUV (2019a) anzunehmen. Quartiere, die sich am ehesten in Gebäuden finden, sind nicht bekannt. Die nächsten Gebäude liegen mindestens 500 m von dem gepl. Anlagenstandort entfernt.</p> <p>Beeinträchtigung</p> <p>Ein Kollisionsrisiko ist grundsätzlich gegeben (nach MUNV & LANUV 2024 v.a. im Umfeld von Wochenstuben). Meideverhalten der Art (Störung) an WEA auf dem Durchzug ist nicht bekannt. Allerdings wird von BACH (2001) ein Meideverhalten bei der Jagd in Windparks angenommen, was aber als Störung nicht populationsrelevant und damit kein potentieller Verbotstatbestand ist. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitate in Gebäuden werden durch den Eingriff, der in der offenen Feldflur stattfindet, nicht beeinträchtigt. Ebenfalls ist ein potenziell erhöhtes Tötungsrisiko im Umfeld von möglicherweise vorhandenen zahlenstarken Quartieren durch den gewährten Abstand zu Gebäuden von mind. 800 m minimiert. Da die Tiere jedoch regelmäßig auch im freien Luftraum jagen und auch ziehen (auch in großen Höhen), kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der „Tötung“ nicht ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung: keine 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Kap. 6, V_T 5).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: R	Messtischblatt 4418-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Relevante Verhaltensweisen Die Rauhautfledermaus ist vorwiegend eine Waldfledermaus. Die Art jagt bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Quartiere befinden sich überwiegend in Baumspalten und -höhlen, aber auch an Gebäuden. Die Tiere sind Langstreckenzieher, welche in NRW hauptsächlich im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst auftreten.		
Lokale Vorkommen Im Umfeld der geplanten WEA ist die Art laut LANUV (2019a) anzunehmen, Quartiere sind nicht bekannt. die nächsten Waldbestände sind mind. 700 m von der Vorhabensfläche entfernt.		
Beeinträchtigung Da das Zuggeschehen der Art in großen Höhen stattfindet, zählt sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Es ist kein Meideverhalten bekannt. Potenzielle Quartiere in umliegenden Wäldern und deren Tierbesatz werden aufgrund des gewährten Abstands nicht beeinträchtigt, jedoch ist die Art potenziell kollisionsgefährdet, insbesondere während des Zugs. Es müssen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.		
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung: keine 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Kap. 6, Vt 5).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.2 Vögel

Entfällt.

5.2.3 Sonstige Arten

Entfällt.

6 Zusammenfassung vorliegender Verbotstatbestände und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Tabelle 13 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
<i>Allgemein</i>		
MA 1 – Minimierung der überbaubaren Flächen	Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls sind die notwendigen Service-, Lager- und Montageflächen auf das notwendige Maß zu beschränken.	Vermeidung von Tötungen, Störungen, Erhalt von Lebensraum
V_T 1 – Tagbaustelle	Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber (gem. TA-Lärm 6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Anlieferungsverkehr durch Schwerlasttransporte) sind nächtliche Arbeiten erlaubt. Dabei sind künstliche Lichtquellen – zu bevorzugen sind Natrium-Hochdrucklampen oder moderne LED-Leuchten – auf ein Minimum zu begrenzen. Bei diesen ist darauf zu achten, dass der Lichtkegel dem Boden zugewandt ist.	Vermeidung von Tötungen, Störungen
V_T 2 – Sichtbarkeit der Rotorblätter	Um die Sichtbarkeit der Rotorblätter für fliegende Vögel zu erhöhen, sind sie durch rote Streifen zu markieren.	Vermeidung von Vogelkollisionen an den Rotoren
V_T 3 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung	<p>Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens die Baufeldräumung auszuschließen.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung ist möglich, wenn der Antragsteller hinreichende Vorkehrungen zur Verhinderung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen bezüglich des Brutgeschehens trifft. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine, insbesondere durch den Bau betroffenen Brutvögel nachgewiesen werden oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämnungsmaßnahme [vgl. V_T 6]) die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bei Brutvögeln mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindert wird. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen (vgl. V_T 4).</p> <p>Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Brutvögel und andere Arten

Tabelle 13 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
<i>Name</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Ziel/Funktion</i>
V_T 4 – Überprüfung des Baufeldes bei mehr als sieben Tagen Baustillstand	Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Rebhuhn- und Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau weitergehen oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist. Ggf. sind im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen (V _T 6).	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für potenziell auftretende Feldvögel (insbesondere Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel)
Fledermäuse		
V_T 5 – Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse	<p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist bis auf weiteres die Standardregelung laut WEA-Leitfaden zur Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten (ein Niederschlagssensor wird von Betreiberseite vorgesehen⁶) bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen von über 10 °C, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 1. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden) vorzunehmen. Diese Regelung kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober standortspezifisch angepasst werden.</p> <p>Aus den Monitoringdaten wird in Abhängigkeit der festgestellten Fledermausaktivitäten ein Abschaltalgorithmus errechnet. Während des ersten Jahres des Monitorings wird die WEA bei den vorgenannten Bedingungen abgeschaltet. Im zweiten Jahr wird das Monitoring unter Anwendung des ermittelten Abschaltalgorithmus und der sich daraus ergebenden Betriebsregelung durchgeführt und die Regelung auf ihre Wirksamkeit hin erprobt. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten

⁶ Der Parameter Niederschlag ist nur bei entsprechender Einrichtung von Niederschlagsmessgeräten von Relevanz. Da derzeit noch kein Schwellenwert (Niederschlagsintensität: mm/h) für eine Niederschlagsfreiheit im Fall des Einsatzes einer Messvorrichtung für NRW definiert ist, kann dieser im Rahmen des Gondelmonitorings in Bezug zur Fledermausaktivität festgelegt werden.

Tabelle 13 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
<i>Avifauna</i>		
V_T 6 - Vergrämungsmaßnahmen bei Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand mittels Flutterband	<u>Ergänzend zu V_T 3 oder V_T 4</u> sind bei Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um die Ansiedlung von Brutpaaren von Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen ggf. zu Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung bzw. mit Baustillstand bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eingerichtet werden. Der Reihenabstand der für die Vergrämung aufgestellten Pfosten ist ca. 10 m. Innerhalb einer Reihe ist der Abstand zwischen den Pfosten ca. 6-7 m. Flutterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 3-5 m lange Abschnitte Flutterband an den Pfosten angebracht um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Beginn der (weiteren) Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für potenziell auftretende Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel)

7 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit dieser artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben verhindert werden können.

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabensflächen und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

8 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Umweltschadensgesetz im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate zu beachten (§ 2 USchadG⁷, § 19 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie ggf. die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auch im Sinne des USchadG ausreichend. Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, Anhang I sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Danach lautet das Ergebnis:

- **Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens unter den in Kapiteln 6 genannten Bedingungen nicht erheblich beeinträchtigt.**
- **Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und nicht zu erwarten.**
- **Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL sind in den unmittelbaren Vorhabensbereichen nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht betroffen.**

⁷ Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur

- BACH, L., K. HANDKE & F. SINNING (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nordwest-Deutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4: 107-122.
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung – reale Probleme oder Einbildung? Vogelkdl. Ber. Niedersachsen 33: 119–124.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel in Binnenland. Ph.D thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel, Aula.
- BÖTTGER, M., T. CLEMENS, G. GROTE, G. HARTMANN, E. HARTWIG, E. VAUK-HENTZELT & G. VAUK (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. NNA-Berichte 3 (Sonderheft). 124 Seiten.
- BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der „Solzer Höhe“ bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Unveröffentlichtes Gutachten des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- BRINKMANN, R., O. VON BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (HRSG.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN – SENNE (2015): Erfassung ausgewählter Rast- und Zugvögel auf dem Sintfeld bei Bad Wünnenberg im Herbst 2015
- BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN – SENNE (2016): Erfassung ausgewählter Rast- und Zugvögel auf dem Sintfeld bei Bad Wünnenberg im Herbst 2016
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2023a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 09. August 2023.
- DÜRR, T. (2023b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 09. August 2023.
- EIKHOFF, E. (1999): Zum Einfluss moderner Windkraftanlagen auf das Verhalten und die Raumnutzung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Windpark bei Effeln/Drewer Kreis Soest, Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Ruhr-Universität Bochum.

- GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept für den Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. - Abgestimmte und aktualisierte Fassung, 15.08.2012. Echzell. 115 S.
- GERJETS, D. (1999): Annäherung wiesenbrütender Vögel an Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Brutvogeluntersuchung im Nahbereich des Windparks Drochtersen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 49-52.
- GHARADJEDAGHI, B. & M. EHRLINGER (2001): Auswirkungen des Windparks bei Nitzschka (Lkr. Altenburger Land) auf die Vogelfauna. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 38 (3): 73-83.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1966 ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.338 S., Bonn.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142. BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Bonn. 87 S. Link zum Dokument (zuletzt abgerufen: 13.09.2023).
- Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, bearbeitet durch das Michael-Otto-Institut im NABU. Bergenhusen.
- KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“ am 02./03.11.2021.
- KORN, M. & E. R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem Windpark. - Natur und Landschaft 75: 74-75.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG VSW (2015), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz, Band 51, S. 15 – 42.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 17. Juni 2022 -, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019a): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4418-1 und 4418-3. URL: [www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44181/\[44183\]](http://www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44181/[44183]) (zuletzt abgerufen: 23.08.2024).

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019b): Planungsrelevante Arten
Artengruppe Vögel. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (zuletzt abgerufen: 23.08.2024).
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Schwerpunktorkommen
Brutvögel. URL: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. (zuletzt abgerufen: 30.08.2024).
- LOSKE, K.-H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (*Alauda arvensis*) im Umfeld von Windkraftanlagen – ein Beispiel aus der Paderborner Hochfläche. - Charadrius 36: 36-42.
- MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICHS & A. RESETARITZ (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Projektpräsentation zu Greifvögeln und Windkraftanlagen: Problemanalysen und Lösungsvorschläge.
- MEISEL S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- MULNV & LANUV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fass. 10.11.2017, 1. Änderung.
- MUNV & LANUV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. 2. Änderung, Fassung vom 12.04.2024
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft.
- PERCIVAL, S. M. (2000): Birds and wind turbines in Britain. British Wildlife 12 (1): 8-15.
- REICHENBACH, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel – wie empfindlich sind die Offenlandarten? Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.2001, Berlin.
- RICHARZ, K. et al. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. i.A. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. URL: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Naturschutzfachlicher-Rahmen-zum-Ausbau-der-Windenergienutzung-RLP_VSW-LUWG_2012.pdf.pdf (zuletzt abgerufen: 21.08.2024)
- SOMMERHAGE, M. (2021): Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten (Gebietsnamen 5 bis 7 und 14). Bad Arolsen – Wetterburg.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kranichzug und Windenergie – Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen 3: 113-127.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, K. SCHIKORE & C. SUDFELDT, (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

WALTER, G. & H. BRUX (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogel-monitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 4: 81-106.

WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan. Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. AULA-Verlag Wiebelsheim.

Mündliche / Schriftliche Quellen

SCHNELL, K. (28.01.2020): Auskunft zu Beobachtungen der Biostation Paderborn im Jahr 2019

SCHNELL, K. (16.02.2022): Auskunft zu Beobachtungen der Biostation Paderborn für die Jahre 2020 und 2021

Schnell, K. (11.06.2024): Auskunft zu Beobachtungen der Biostation Paderborn im Jahr 2024

Anhang

Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen

Sind Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten von einem Eingriff oder Vorhaben betroffen, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vollzogen werden (VV-Artenschutz 2010). Maßgebliche Bestandteile dieser Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Falle von betriebsbedingten Kollisionen mit WEA ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, i.V.m § 45b BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dies kann ggf. auch unter der Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

National nur besonders geschützte Arten (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2) sind von den Zugriffsverboten laut § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt und müssen nicht in einer vertiefenden

Art-für Art-Betrachtung (Stufe II) geprüft werden. Dennoch müssen diese Arten bei der Eingriffsregelung inklusive Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden. Liegen konkrete Hinweise auf ein bedeutendes Vorkommen einer nur national besonders geschützten Art vor (z.B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), kann eine Einzelfallbehandlung dieser Art im Planungsverfahren abgestimmt werden (KIEL 2015⁸).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Artenschutzrechtliche Verbote können gemäß dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angewendet werden. Dies können z.B. Änderungen in der Vorhabensgestaltung oder Linienführung, oder die Anwendung von Querungshilfen und Bauzeitenbeschränkungen sein. Des Weiteren können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffes gewährleisten oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen abwenden können und somit ebenfalls vermeiden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Liegen trotz angewandter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein oder mehrere Verbotstatbestände vor, kann gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmevoraussetzungen für ein Vorhaben sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art und das Fehlen einer zumutbaren Alternative.

Für die Genehmigung einer Ausnahme muss gewährleistet sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Für FFH-Anhang IV Arten muss zudem gesichert werden, dass die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

Konkretisierungen zu den Voraussetzungen einer Ausnahmeerteilung nimmt der § 45b Abs. 8 BNatSchG vor. Demnach liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Weiterhin sind in erster Linie zumutbare Standortalternativen auszuschließen, wenn sich die Planung in einem Gebiet,

⁸ KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015. URI: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf, LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 17.08.2022.

das für die Windenergienutzung in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, ausgewiesen ist, befindet.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

bei FFH-Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]), wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt⁹ oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Anhang II: Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend vom Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

⁹ Gemäß EUGH, Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf] können Ausnahmen bei Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dann zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – [A 44 Hessisch Lichtenau VKE 32]).

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. Natürliche Lebensraumtypen vom gemeinschaftlichen Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

Anhang III: Bewertungsmaßstäbe

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuengemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Der WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024, kurz: WEA-Leitfaden) fasst durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie letalen Kollisionen (einschließlich Tötung durch Barotrauma), erhebliche Störwirkungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Meideverhalten (bei Rast, Flügen und Nahrungssuche) betroffene Fledermaus- und Vogelarten als WEA-empfindliche Arten zusammen (MUNV & LANUV 2024, Anhang 1). Hiernach werden acht Fledermausarten, insgesamt 35 Brutvögel und zwölf Rastvogelarten von WEA negativ beeinflusst. Potenziell auftretende bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf wichtige Habitatbestandteile (beispielsweise Nester, Horste, Fledermausquartiere, Lebensstätten von Amphibien und Reptilien) sind nicht Gegenstand des WEA-Leitfadens. Dennoch sind potenzielle Beeinträchtigungen dieser Lebensstätten im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 bzw. des § 15 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) abzuarbeiten (Vermeidung, Ausgleich).

Bei Einhaltung der Abstandsraden des WEA-Leitfadens NRW (MUNV & LANUV 2024, Anhang 2) zu Ruheplätzen sensibler Vogelarten wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird. Wenn die dort empfohlenen Abstands- und Prüfradien zu Horsten oder Revierzentren der WEA-empfindlichen Arten unterschritten werden sollen, ist nach der aktuellen Rechtsprechung eine Raumnutzungsuntersuchung notwendig, um

den Nachweis zu führen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht gegeben ist.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 07.11.2007.

MUNV & LANUV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. 2. Änderung. Fassung vom 12.04.2024